

Begleitbericht zur Gesamtrevision Kantonalen Richtplan

Erkenntnisse aus dem Mitwirkungsprozess und der Vorprüfung
des Bundes sowie Weiterentwicklung des Kantonalen Richtplans

Impressum

Auftrag	Projektunterstützung Gesamtrevision des Kantonalen Richtplans 2024ff.
Auftraggeberin	Kanton Luzern, Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement Raum und Wirtschaft (rawi) Abteilung Raumentwicklung Murbacherstrasse 21, Postfach, 6002 Luzern
Auftragnehmerin	Planteam S AG, Inseliquai 10, Postfach 3620, 6002 Luzern
Projektbearbeitung	Mirco Derrer, MSc Raumentwicklung und Infrastruktursysteme ETH 041 469 44 47, mirco.derrer@planteam.ch Mario Baumgartner, MSc in Raumentwicklung FHO 041 469 44 64, mario.baumgartner@planteam.ch Patrick Klein, BSc Stadt-, Verkehrs- und Raumplanung FHO 041 469 44 26, patrick.klein@planteam.ch
Qualitätssicherung	SQS-Zertifikat ISO 9001 seit 11. Juli 1999
Dateiname	klu_Begleitbericht_2025
Auftragsnummer	551.258
Version	1.0

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätze und Leitgedanken	5
1.1	Das Instrument Kantonaler Richtplan	5
1.2	Verbindlichkeit, Aussagekraft und Interessensabwägung	5
1.3	Bisheriger Planungsprozess der Richtplanrevision	5
1.4	Zweck dieses Dokuments	7
2.	Umfassende Optimierung des Richtplanentwurfs	9
2.1	Strukturelle Anpassungen	9
2.2	Präzisierung Inhalt	12
2.2.1	Richtplanrelevanz	12
2.2.2	Straffung und Redundanzen	13
2.3	Richtplankarte und Textkarten	14
2.3.1	Richtplankarte	14
2.3.2	Digitale Richtplankarte	14
2.3.3	Textkarten und Tabellen	15
2.4	Zusätzliche beziehungsweise inhaltlich erweiterte Themen	16
2.4.1	Umgang mit Wachstum	16
2.4.2	Erhöhung Wohnraumangebot	17
2.4.3	Aktive Bodenpolitik	18
2.5	Anpassung der kantonalen Grundlage zur Bauzonendimensionierung	19
2.6	Verschiebung gewisser Aspekte in separate Teilrevision	20
3.	Ergebnisse der Mitwirkung im Überblick	21
3.1	Anzahl Stellungnahmen und Teilnehmerkreis	21
3.2	Stimmungsbild	21
3.3	Summarische Behandlung der Anträge	22
3.3.1	Kantonale Raumentwicklungsstrategie (vormals Z)	22
3.3.2	Kapitel 1: Raumimpulse (vormals R)	23
3.3.3	Kapitel 2: Siedlung (vormals S)	24
3.3.4	Kapitel 3: Mobilität (vormals M)	26
3.3.5	Kapitel 4: Landschaft (vormals L)	28
3.3.6	Kapitel 5: Energie, Ver- und Entsorgung (vormals E)	29
3.3.7	Richtplankarte	31
4.	Ergebnis der Vorprüfung durch den Bund	32
4.1	Stimmungsbild	32

4.2	Behandlung der Vorbehalte	32
4.3	Summarische Behandlung der weiteren Aufträge	33
4.3.1	Raumentwicklungsstrategiekarte	33
4.3.2	Richtplankarte	33
4.3.3	Überprüfung und Konkretisierung von diversen Zielen und Strategien (neu «Stossrichtungen»)	33
4.3.4	Überprüfung von Koordinationsaufgaben im Hinblick auf deren Stand und Koordination mit weiteren Themen	34
4.3.5	Ergänzungen in bestimmten Kapiteln	34
4.3.6	Inhaltliche Bearbeitung der Kapitel	36
5.	Massgeblich geänderte materielle Inhalte im Detail	37
5.1	Kantonale Raumentwicklungsstrategie	37
5.2	1 Raumimpulse	38
5.3	2 Siedlung	40
5.4	3 Mobilität	43
5.5	4 Landschaft	44
5.6	5 Energie, Ver- und Entsorgung	44
6.	Weiteres Vorgehen	46

1. Grundsätze und Leitgedanken

1.1 Das Instrument Kantonaler Richtplan

Der Richtplan ist das strategische Führungsinstrument des Kantons für die Koordination und Steuerung der räumlichen Entwicklung. Er legt dazu die zu berücksichtigenden strategischen Zielsetzungen fest. Räumliche Vorgaben haben diesen übergeordneten Zielsetzungen und dem vorgegebenen räumlichen und rechtlichen Orientierungsrahmen zu entsprechen. Der Richtplan ist somit Richtschnur und Rahmen für die weiterführende Planung.

1.2 Verbindlichkeit, Aussagekraft und Interessenabwägung

Der Kantonale Richtplan ist behördenverbindlich. Auf Stufe Richtplan erfolgen wichtige Weichenstellungen. Beispielsweise werden geeignete Standorte oder grobe Linienführungen für raumrelevante Vorhaben definiert.

Der Kantonale Richtplan ist weder parzellenscharf noch grundeigentümergebunden. Die im Kantonalen Richtplan festgelegten Vorhaben sind deshalb im Rahmen der nachgelagerten Verfahren zu konkretisieren und grundeigentümergebunden festzulegen. Auch wird die Interessenabwägung schrittweise verfeinert. Die Handlungsspielräume der nachgeordneten Gemeindewesen werden so gross wie möglich belassen, dort aber klar und verbindlich abgegrenzt, wo dies im übergeordneten Gesamtinteresse erforderlich ist.

1.3 Bisheriger Planungsprozess der Richtplanrevision

Anlass

Gemäss § 14 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird der Kantonale Richtplan alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und überarbeitet. Der Richtplan des Kantons Luzern wurde zuletzt 2009 gesamtheitlich revidiert und 2015 im Rahmen einer Teilrevision an das teilrevidierte Raumplanungsgesetz (RPG) des Bundes angepasst. Anfang Juli 2020 startete der Kanton Luzern mit der neuen Gesamtrevision. Zeitlich parallel dazu wurde eine Teilrevision zum Thema Windenergie bearbeitet und 2024 genehmigt.

Ziel

Ziel des neuen Richtplans ist es, unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandels günstige räumliche Voraussetzungen für die weitere Entwicklung des Kantons zu schaffen. Damit soll dank verbesserter Standortqualitäten die Konkurrenzfähigkeit des Kantons im nationalen und internationalen Standortwettbewerb gestärkt werden.

Mehr Mitspracherecht des Kantonsrats	Mit dem Inkrafttreten des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG) im Jahr 2018 hat der Kantonsrat mehr Mitspracherecht bei der Überarbeitung des Kantonalen Richtplans erhalten: Neu erlässt der Kantonsrat die wesentlichen räumlichen Entwicklungsziele und -strategien (bisheriges Hauptkapitel Z), der Regierungsrat hingegen ist weiterhin für die darauf abgestützten weiteren Inhalte des Richtplans und für die Richtplankarte zuständig.
Erarbeitungsphase	Anfang Juli 2020 hat der Kanton Luzern mit der Gesamtrevision des Richtplans gestartet. In der ersten Phase wurde bis Mitte 2022 das Hauptkapitel Z mit den langfristigen Zielen und den grundsätzlichen strategischen Aussagen inklusive der Raumentwicklungsstrategiekarte entworfen. Dieses Hauptkapitel Z wurde mehrmals mit der RUEK (Raumplanungs-, Umwelt- und Energiekommission des Kantonsrats) besprochen und konsolidiert sowie einer Vernehmlassung in der Begleitgruppe unterzogen. Nach einer Überarbeitungsphase wurde das Hauptkapitel Z provisorisch vom Regierungsrat verabschiedet. Von Ende 2021 bis Mitte 2023 wurde der gesamte Richtplantext erarbeitet und auf das Hauptkapitel Z abgestimmt.
Öffentliche Mitwirkung	Nach der Erarbeitung des Richtplantextes und der Richtplankarte erfolgte vom 11. September 2023 bis 29. Januar 2024 die freiwillige öffentliche Mitwirkung. In diesem Zeitraum konnten sich alle Interessierten zum Richtplanentwurf äussern. Privatpersonen, juristische Personen, Gemeinden, Regionale Entwicklungsträger (RET), Parteien, Verbände und Organisationen sowie Nachbarkantone konnten gemäss § 6 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) Stellung zur Gesamtrevision des Richtplans nehmen. Diese Mitwirkung wurde elektronisch mit einem E-Mitwirkungstool durchgeführt. Die per Post eingegangenen Stellungnahmen wurden manuell ins E-Mitwirkungstool übertragen. Die Stellungnahmen und die darin enthaltenen Anträge sind teils sehr konkreter und teils allgemeiner Natur.
Vorprüfung	Parallel zur öffentlichen Mitwirkung hat der Bund den Richtplanentwurf einer Vorprüfung unterzogen. Der entsprechende Bericht liegt seit dem 20. Juni 2024 vor.
Umfassende Optimierung	Parallel zur öffentlichen Mitwirkung und zur Vorprüfung durch den Bund beziehungsweise deren Nachbearbeitung fand kantonsintern eine kritische Auseinandersetzung mit dem Umfang, der Struktur, aber auch mit Teilen des Inhalts statt, welche zu einer umfassenden Optimierung des Richtplanentwurfs führte.

1.4 Zweck dieses Dokuments

Das vorliegende Dokument dient als Erläuterung zum Überarbeitungsprozess aufgrund der Mitwirkung und der Vorprüfung durch den Bund im Rahmen der Gesamtrevision des Kantonalen Richtplans. Somit wird die **Veränderung des Richtplanentwurfs 2023 für die Mitwirkung (Stand: 13. Juni 2023) zum nun vorliegenden Richtplanentwurf 2025 für die öffentliche Auflage (Stand 23. September 2025)** erörtert. Die Änderung des Entwurfs 2025 gegenüber dem aktuell rechtskräftigen Richtplan 2015 ist **nicht** Gegenstand dieses Berichts.

Aufgrund der zahlreichen und sehr umfassenden Mitwirkungsbeiträge sowie der daraus folgenden kantonsinternen Prüfung gibt es massgebende formelle und materielle Änderungen am Kantonalen Richtplan. Ziel ist es, dass diese Anpassungen am Kantonalen Richtplan transparent vermittelt werden. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen und werden in den nachfolgenden Kapiteln erläutert:

- Grundsätzliche anwenderorientierte Neuorganisation der einzelnen Kapitelstrukturen und insbesondere des bisherigen Hauptkapitels Z:
 - *Die Ziele und Strategien (neu als «Stossrichtungen» bezeichnet) werden zu den einzelnen themenspezifischen Unterkapiteln verschoben, die Zuständigkeit verbleibt aber beim Kantonsrat.*
 - *Die Raumentwicklungsstrategie und die Positionierung des Kantons in seinem Umfeld verbleiben im ehemaligen Hauptkapitel Z.*
 - *Die bisherige Kapitelstruktur von R, S, M, L, E wird durch eine numerische Struktur von 1 bis 5 ersetzt.*
- Fokussierung auf die Richtplanrelevanz der Inhalte und Vermeidung von Redundanzen:
 - *Die Lesbarkeit des Richtplans wurde damit verbessert.*
 - *Lediglich Koordinationsaufgaben mit Richtplanrelevanz verbleiben im Richtplan.*
- Integration neuer Sachthemen, welche bisher fehlten, beziehungsweise inhaltliche Erweiterung von Sachthemen mit zunehmender Bedeutung:
 - *Unter anderem Umgang mit Wachstum, Wohnraumförderung, «Stadt der kurzen Wege» und aktive Bodenpolitik.*
- Einige Unterkapitel wurden materiell wesentlich geändert:
 - *Unter anderem Tourismus, Freizeit und Erholung, Siedlungsentwicklung nach innen, Entwicklungsgebiete von kantonaler Bedeutung, Verkehrsdrehscheiben, Fuss- und Veloverkehr, Rohstoffe und Kreislaufwirtschaft sowie Gasversorgung, thermische Netze und Wärmespeicherung.*

- Einige Unterkapitel wurden zeitlich verschoben oder weggelassen:
 - Die Aspekte der Themen «Bauen ausserhalb der Bauzone», «Kleimbauzonen», «landwirtschaftliche Spezialkulturen» und «Streusiedlungsgebiete» sowie «Gewässerstrecken für die Wasserkraft» und «Freiflächenphotovoltaik» werden in einer nächsten Teilrevision des Richtplans behandelt.
 - Die Themen «Raumplanung im Untergrund» und «technische Gefahren» werden aufgrund fehlender beziehungsweise marginaler Richtplanrelevanz gestrichen oder in andere Unterkapitel integriert.

2. Umfassende Optimierung des Richtplanentwurfs

2.1 Strukturelle Anpassungen

Grundsätzliches

Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Umfang und der Struktur des Richtplanentwurfs 2023 hat ergeben, dass dieser als zu umfangreich und schwer verständlich empfunden wird. Er wirkte teilweise wie ein Nachschlagewerk und war für viele Nutzerinnen und Nutzer nur schwer zugänglich.

Mit der Überarbeitung des Kantonalen Richtplans gemäss den vorgeschlagenen Ergänzungen/Rückmeldungen aus der Mitwirkung würde dieser noch komplexer und noch weniger übersichtlich werden.

Deswegen werden diejenigen Aspekte, die nur kurzfristig relevant oder gültig sind, aufgrund des langfristigen Zeithorizonts des Kantonalen Richtplans (15 bis 25 Jahre) konsequent weggelassen. Dies trägt dazu bei, den Fokus auf die langfristigen und strategisch bedeutsamen Inhalte zu legen.

Daraus folgt eine Reduktion des Umfangs und Straffung der Kapitelstruktur. Insgesamt kann so die Verständlichkeit und Handhabbarkeit des Dokuments deutlich erhöht werden.

Neues Ordnungssystem

Das Ordnungssystem des Richtplans wurde ebenfalls überarbeitet. Die bisherige Kapitelstruktur von R, S, M, L, E wird durch eine numerische Struktur von 1 bis 5 ersetzt. Die jeweiligen Unterkapitel erhalten zweistellige Nummerierungen (z.B. 51: Rohstoffe und Kreislaufwirtschaft) und die Koordinationsaufgaben eine dreistellige Nummerierung (z.B. 511: Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft) Die Ziele und Strategien (neu als «Stossrichtungen» bezeichnet) werden im Rahmen des jeweiligen Unterkapitels aufgeführt.

Bisheriges Ordnungssystem (Stand: Mitwirkung 2023)	Neues Ordnungssystem (Stand: öffentliche Auflage 2025)
A Allgemeines	Einleitung
Z Raumordnungspolitische Zielsetzungen	Kantonale Raumentwicklungsstrategie
R Raumimpulse	1 Raumimpulse
S Siedlung	2 Siedlung
M Mobilität	3 Mobilität
L Landschaft	4 Landschaft
E Ver- und Entsorgung	5 Energie, Ver- und Entsorgung

Tabelle 1: Bisherige und neue Kapitelstruktur

Struktur	Bisheriges Ordnungssystem (Stand Mitwirkung 2023)	Neues Ordnungssystem (Stand öffentliche Auflage 2025)
Hauptkapitel	E Ver- und Entsorgung	5 Energie, Ver- und Entsorgung
Unterkapitel	E1 Rohstoffe und Kreislaufwirtschaft	51 Rohstoffe und Kreislaufwirtschaft
Subkapitel	E1-3 Koordinationsaufgaben	Koordinationsaufgaben
Koordinationsaufgabe	E1-3. K1 Kreislaufwirtschaft fördern	511 Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft

Tabelle 2: Struktur der Unterkapitel

Dadurch wird die Kapitelstruktur des Richtplans verständlich gestaltet. Durch die grundsätzliche Kapitelstruktur 1–5 besteht auch die Möglichkeit, künftige neue Themen zu ergänzen. Die bisherige Kapitelstruktur hat sich stark auf die Bezeichnung beziehungsweise Inhalte der einzelnen Hauptkapitel fokussiert (z.B. S = Siedlung). Eine solche Gliederung erscheint insbesondere für Gelegenheitsbenützerinnen und -benützer unlogisch und unübersichtlich.

Vormals Hauptkapitel Z

Im bisherigen Richtplanentwurf (Stand: Mitwirkung 2023) waren alle Elemente mit der Zuständigkeit des Kantonsrats im Hauptkapitel Z verortet. Im überarbeiteten Richtplan sind die jeweiligen relevanten themenspezifischen Ziele und Strategie (neu als «Stossrichtungen» bezeichnet) aus dem Hauptkapitel Z in die jeweiligen thematisch passenden Unterkapitel verschoben. So sind zum Beispiel die Ziele und Stossrichtungen zum Thema «Rohstoffe und Kreislaufwirtschaft» im neuen Hauptkapitel 51 enthalten. Die Zuständigkeit bleibt dabei unverändert beim Kantonsrat. Durch diese Neustrukturierung der Kapitel bleibt die inhaltliche Kohärenz gewahrt, indem die grundlegenden Zielsetzungen und Strategien der bisherigen Kapitel Z1, «Räumliche Herausforderungen», Z2, «Positionierung», und Z3, «Raumentwicklungsstrategie», innerhalb des neuen Hauptkapitels «Kantonale Raumentwicklungsstrategie» bestehen bleiben. Die übrigen themenspezifischen Ziele und Stossrichtungen werden – wie oben erwähnt – den entsprechenden Unterkapiteln zugeordnet, um eine stringente inhaltliche Verknüpfung und eine systematische Gliederung sicherzustellen.

In bestimmten Themenbereichen bestehen bislang Lücken hinsichtlich konkreter Zielsetzungen und Stossrichtungen. Diese werden nun gezielt ergänzt, um eine kohärente und umfassende Darstellung zu gewährleisten.

Die neue Struktur ermöglicht es insbesondere dem Kantonsrat, die aus den Zielen und Stossrichtungen abgeleiteten Koordinationsaufgaben direkt im selben Unterkapitel nachzuvollziehen. Dadurch wird der Richtplan nicht nur für umfassende, sondern auch für punktuelle Konsultationen erheblich nutzerfreundlicher gestaltet.

Dieser themenbezogene Ansatz orientiert sich an bewährten Beispielen anderer Kantone, deren Richtpläne eine ähnliche Logik in der Subkapitelstruktur aufweisen. Durch diese Neuausrichtung wird die bestmögliche Anwendbarkeit und Umsetzung des Kantonalen Richtplans sichergestellt.

Vormals Hauptkapitel A, R, S, M, L und E

Die bisherige Kapitelbezeichnung A, R, S, M, L und E wird ebenfalls geändert. Das bisherige Hauptkapitel A ist ein technisches Kapitel, das für die Begründung und Anwendung des Richtplans dient. Es soll sich von den anderen Kapiteln abheben und wird künftig als «Einleitung» bezeichnet. Dadurch wird eine klare und für alle nachvollziehbare Struktur aufgebaut und es besteht auch die Möglichkeit, künftig neue Kapitel hinzuzufügen. In den Hauptkapiteln 1–5 werden die Unterkapitel mit einer klar aufgebauten Subkapitel-Reihenfolge eingeführt:

Aufbau der Unterkapitel mit Subkapiteln	
Ziele	Zuständigkeit Kantonsrat (behördenverbindlich)
Stossrichtungen	Zuständigkeit Kantonsrat (behördenverbindlich)
Koordinationsaufgaben	Zuständigkeit Regierungsrat (behördenverbindlich)
Tabellen	Zuständigkeit Regierungsrat (behördenverbindlich)
Textkarten	Zuständigkeit Regierungsrat
Textkarten	
Erläuterungen	Zuständigkeit Regierungsrat (nicht behördenverbindlich)
Grundlagen zum Thema	Zuständigkeit Regierungsrat (nicht behördenverbindlich)
• Blaue Markierung: behördenverbindlich, Zuständigkeit: Kantonsrat • Graue Markierung: behördenverbindlich, Zuständigkeit: Regierungsrat • Ohne Markierung: nicht behördenverbindlich, Zuständigkeit: Regierungsrat	

Tabelle 3: Übersicht Struktur Unterkapitel

Diese themenbezogene Reihenfolge ersetzt die bisherige zuständigkeitsbezogene Gliederung. Während zuvor die Elemente gemäss § 7 Abs. 1 PBG im Kapitel Z nach Zuständigkeit des Kantonsrats gebündelt waren, erfolgt nun eine anwenderfreundliche und umsetzungsorientierte Strukturierung der Inhalte, ohne die Zuständigkeiten zu verändern.

Zusammenführung Kapitel

Mit der inhaltlichen Konsolidierung werden einige Unterkapitel zusammengeführt, um eine kohärente und übersichtliche Struktur zu gewährleisten. Diese Anpassung dient der inhaltlichen Präzisierung und der Vermeidung von Redundanzen.

Ein prägnantes Beispiel für diese Umstrukturierung ist die Zusammenführung des schienen- und strassengebundenen öffentlichen Verkehrs zu

einem gesamthaften Unterkapitel «Öffentlicher Verkehr (ÖV)». Weitere Mobilitätsangebote wie Schiffsverkehr und Bergbahnen, die bislang separat betrachtet wurden, werden ebenfalls dem Unterkapitel «Öffentlicher Verkehr (ÖV)» zugeordnet. Diese Zusammenführung berücksichtigt die enge Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsträger und fördert eine umfassende Perspektive auf die Mobilitätsstrategie.

Ebenso werden die Kapitel «Regionale Entwicklungsträger (RET)» und «Pärke» in einem neuen Kapitel zur «Regionalen Entwicklung» zusammengeführt. Diese Neustrukturierung widerspiegelt die funktionale Wechselwirkung zwischen Schutzgebieten, regionalen Wirtschaftsförderungen und nachhaltiger Raumentwicklung.

Schliesslich erfolgt eine Bündelung der bisherigen Kapitel E4, E5, E6 und E7 in die zwei Unterkapitel 54, «Koordinierte Energieversorgung und -nutzung», und 55, «Energieverteilung und -speicherung». Diese Zusammenführung trägt der zunehmenden Bedeutung sektorübergreifender Energieentwicklungsstrategien Rechnung und stellt die Lösungsansätze im Bereich nachhaltiger Energieversorgung übersichtlicher dar.

Durch diese gezielten strukturellen Anpassungen wird eine systematische und konsistente Gliederung geschaffen, die sowohl die inhaltliche Logik als auch die praktische Anwendbarkeit des Richtplans stärkt.

2.2 Präzisierung Inhalt

2.2.1 Richtplanrelevanz

Richtplanrelevanz wurde überprüft

Der Entwurf des Kantonalen Richtplans legte bisher grossen Wert auf thematische Breite und Vollständigkeit, um alle wesentlichen raumrelevanten Themen in einem breiten Verständnis abzudecken. Dieses Vorgehen führte jedoch zu einer derart umfassenden Darstellung, dass die Übersichtlichkeit und Zielorientierung des Dokuments beeinträchtigt wurde.

Um die Effizienz und die praktische Nutzbarkeit des Richtplans zu steigern, ist es notwendig, den Fokus künftig stärker auf die für den Richtplan relevanten Inhalte und den konkreten Handlungsbedarf zu legen. So wird gewährleistet, dass der Kantonale Richtplan als strategisches Instrument verständlich, zielgerichtet und zugänglich bleibt.

Reduktion der Koordinationsaufgaben

Bisherige Koordinationsaufgaben, welche bereits in Gesetzgebungen formuliert sind, wurden konsequent gestrichen. Die bisherigen Koordinationsaufgaben «M6-3.K5 Gemeindestrassen planen und unterhalten» und «M6-3.K6 Güterstrassen» wurden zum Beispiel entfernt, da diese Aufgaben bereits im kantonalen Strassengesetz (StrG) enthalten sind (3.3, Gemeindestrassen, § 48–§ 53; 3.4, Güterstrassen, § 54–§ 57). Dies gilt auch für weitere Themen, wie zum Beispiel die Zuständigkeit für die kommunale Wasserversorgung und die Bereitstellung von Planungsgrundlagen im Bereich von Grundwasser.

Reduktion der
tabellarischen Auflistungen

Bisher tabellarisch aufgeführte Inhalte, welche keinen Koordinationsstand aufweisen, werden grossmehrheitlich nicht mehr in den Tabellen im Richtplan aufgeführt. So sind zum Beispiel Materialabbaugebiete, die keine Koordination benötigen, nicht mehr tabellarisch aufgeführt. In den Textkarten sind diese nach wie vor als Ausgangslage dargestellt. Weitere Ausführungen dazu finden sich im Kapitel 2.3. Eine Ausnahme davon bilden zum Beispiel die Bundesinventare (BLN, ISOS, IVS), denn die Kantone haben die Bundesinventare und Sachpläne des Bundes in den kantonalen Richtplänen zu berücksichtigen. Diese Inhalte können zudem direkten Einfluss auf die Umsetzung in der Nutzungsplanung der Gemeinden haben. Eine Auflistung dieser Inhalte ist deshalb zielführend und erleichtert die Anwendung des Richtplans.

2.2.2 Straffung und Redundanzen

Wiederholungen und
Redundanzen entfernen

Im bisherigen Richtplanentwurf (Stand: Mitwirkung 2023) ist die Abgrenzung zwischen den Zielen und Strategien im Hauptkapitel Z und den Koordinationsaufgaben in den anderen Hauptkapiteln nicht optimal gelungen. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass diese Inhalte nicht gleichzeitig erarbeitet wurden. Dadurch sind teilweise Wiederholungen und Redundanzen zwischen Zielen, Strategien und Koordinationsaufgaben entstanden, die durch ähnliche, aber nicht identische Formulierungen gelegentlich sogar missverständlich wirkten.

Präzise Formulierung von strategischen
Zielsetzungen, Zielen und
Stossrichtungen

Diese Unstimmigkeiten wurden nun behoben und die Formulierungen präzisiert. Es wurde darauf geachtet, dass die Ziele tatsächlich Zielzustände und Strategien beziehungsweise neu Stossrichtungen und strategische Vorgehensweisen beschreiben. Das Kapitel «Kantonale Raumentwicklungsstrategie» (vormals Kapitel Z) beinhaltet strategische Zielsetzungen. In den Kapitel 1–5 sind jeweils Ziele und Stossrichtungen formuliert. Dabei wurden die Formulierungen überprüft, angepasst oder gekürzt.

Zudem wurde geprüft, welche Inhalte der Richtplan abdecken muss. Erläuterungstexte wurden präzisiert und, wo sinnvoll, gekürzt, um Wiederholungen zu vermeiden. Dabei wurde sichergestellt, dass keine inhaltlichen Lücken entstehen. Es wurden die Koordinationsaufgaben gestrafft, damit eine klare Anwendbarkeit sichergestellt werden kann.

Federführung überprüft

Zusätzlich werden die Federführungen künftig ausschliesslich für Behörden (namentlich kantonale Dienststellen und Gemeinden) sowie verwaltungsnahe Organisationen (z.B. Regionale Entwicklungsträger) festgelegt. Die weiteren Beteiligten werden bei den Koordinationsaufgaben oder den Erläuterungen aufgeführt, jedoch nicht mehr abschliessend aufgelistet. Zudem wird die Federführung auf jeweils eine Behörde beziehungsweise Dienststelle reduziert, damit klar ist, wer für die Koordinationsaufgabe zuständig ist. Sie ist auch verantwortlich dafür, die relevanten Beteiligten einzubeziehen.

Zusammenführung von Koordinationsaufgaben

Mit der Straffung wurden gewisse Unterkapitel oder Koordinationsaufgaben zusammengeführt und in einigen Kapiteln die Ziele und Strategien (neu als «Stossrichtungen» bezeichnet) wesentlich umformuliert. Beispielsweise werden im bisherigen Kapitel R1, «Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Klimaanpassung», die Koordinationsaufgaben K2 und K3 zur Koordinationsaufgabe 112 vereint oder im bisherigen Kapitel R5, «Tourismus, Freizeit, Erholung», die Koordinationsaufgaben K1 und K2 im neuen Kapitel 14, «Tourismus und Freizeit», zur Koordinationsaufgabe 141 zusammengeführt.

2.3 Richtplankarte und Textkarten

2.3.1 Richtplankarte

Die Richtplankarte wird aktualisiert, auf den Massstab 1:50 000 vergrössert und substanziell angepasst, insbesondere bei folgenden Inhalten:

- Anstelle von Siedlungsgebiet inklusive Differenzierung für Arbeitsnutzungen sowie für Bauzonen und Reservezonen wird nur die rechtskräftige Bauzonenfläche (Wohnzonen, Kern- oder Dorfzonen, Mischzonen, Arbeitszonen, Zonen für öffentliche Zwecke, Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (ohne Golfplätze), Grünzonen, Sonderbauzonen, Verkehrszonen und weitere Bauzonen) dargestellt.
- Die diversen Optionen für ESP-Erweiterungen, die Überlagerungen von intensiv genutzten Tourismus- und Freizeitgebieten, Verkehrsdrehscheiben, Schiffstationen, Annahmehäfen für den Güterverkehr, Abfallverbrennungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen sowie die Unterwerke und Unterstationen für die Elektrizitätsversorgung werden weggelassen. Sie sind teilweise in den themenspezifischen Karten enthalten.
- Diverse Inhalte wie die Abstellanlagen für den Schienenverkehr oder die Siedlungsverbindung über die Autobahn A2 werden neu aufgenommen.
- Diverse Legendenpunkte werden begrifflich auf den Richtplantext und die Textkarten abgestimmt und entsprechend angepasst.

2.3.2 Digitale Richtplankarte

Die bisherige Richtplankarte war digital ausschliesslich als PDF einsehbar. Die Nutzung des Dokuments wird dadurch stark erschwert. Die statische Darstellung macht es schwierig, spezifische Inhalte schnell zu finden oder Querverweise nachzuvollziehen. Es fehlen interaktive Elemente sowie eine Suchfunktion.

Die bisherige Richtplankarte soll deshalb zeitgemäss im Internet abrufbar sein. Mit einem webbasierten Richtplan und einer klaren Strukturierung soll eine intuitive Navigation eine benutzerfreundliche und praxistaugliche Orientierung und Anwendung ermöglichen. Nutzerinnen und Nutzer können gezielt nach Themen filtern und relevante, räumlich verortete Informationen abrufen. Dadurch wird eine interaktive Anwendung des Kantonalen Richtplans ermöglicht. In der Richtplankarte sollen einzelne Inhalte angewählt werden können, wobei gleichzeitig der entsprechende Richtplantext dazu angezeigt wird.

Diese digitale Richtplankarte soll für die genehmigte Fassung des Richtplans vorliegen.

2.3.3 Textkarten und Tabellen

Einheitliche Darstellung

Mit der Überarbeitung des Kantonalen Richtplans gemäss den Rückmeldungen aus der Mitwirkung werden die kartografischen Darstellungen in den Unterkapiteln einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen. Ziel dieser Anpassungen ist es, eine Vereinfachung und Standardisierung der einzelnen Karten zu erreichen, um die Lesbarkeit und Vergleichbarkeit der Inhalte zu verbessern. Dazu gehört eine einheitliche Gestaltung, die sowohl eine konsistente Legende als auch einen festgelegten Massstab und eine einheitliche Ausrichtung umfasst.

Um den Handlungsbedarf klarer hervorzuheben, werden relevante Karteneinträge gezielt gekennzeichnet, sodass strategische Prioritäten und festgelegte räumliche Entwicklungen auf den ersten Blick erkennbar sind.

Für die Karteneinträge und Tabellen gelten klare Verbindlichkeitsstufen: Die Ausgangslage (AL) bildet die Basis, während die unterschiedlichen Koordinationsstände «Festsetzung» (FS), «Zwischenergebnis» (ZE) und «Vororientierung» (VO) eine abgestufte Einordnung ermöglichen.

Die Tabellen sind grundsätzlich behördenverbindlich, die zugehörigen Textkarten mehrheitlich nicht. Die Textkarten dienen der Verständlichkeit der Tabellen. Zwei Textkarten sind jedoch grau oder blau hinterlegt und somit behördenverbindlich. Dabei handelt es sich um folgende Textkarten:

- Raumstruktur des Kantons Luzern (Kap. III)
- Gemeindekategorien und Hauptsiedlungsgebiete (Kap. 22)

In den Textkarten wird auch die jeweilige Ausgangslage abgebildet –die Tabellen weisen jedoch nur Vorhaben mit einem Koordinationsstand aus. Zum Beispiel werden in der Textkarte zum Unterkapitel 51, «Rohstoffe und Kreislaufwirtschaft», alle Deponien aufgeführt, in der Tabelle lediglich jene, die einen der drei Koordinationsstände (FS, ZE, VO) aufweisen. Deponien, die in der kommunalen Nutzungsplanung bereits umgesetzt sind, gelten als Ausgangslage und werden in der Tabelle nicht aufgeführt.

2.4 Zusätzliche beziehungsweise inhaltlich erweiterte Themen

Im Rahmen der Überarbeitung des Kantonalen Richtplans wurden Themen identifiziert, die aufgrund aktueller Entwicklungen und Bedürfnisse seit Beginn der Gesamtrevision an Bedeutung gewonnen haben. Diese Themen werden nun zusätzlich oder inhaltlich erweitert in den Kantonalen Richtplan integriert, um eine umfassende und zukunftsorientierte Steuerung der räumlichen Entwicklung sicherzustellen. Dadurch wird gewährleistet, dass der Richtplan auf die aktuellen Herausforderungen eingeht und als wirksames Führungsinstrument dient.

2.4.1 Umgang mit Wachstum

Ausgangslage

Dem Kantonalen Richtplan wird jeweils das zum Zeitpunkt des Richtplanerlasses massgebende Bevölkerungsszenario von LUSTAT (Statistik Luzern) hinterlegt. LUSTAT plausibilisiert die Bundesszenarien und legt das Referenzszenario für den Kanton Luzern fest. Bisher wurde jeweils das mittlere Szenario als Referenz festgelegt. Die Szenarien werden alle 5 Jahre überprüft. Dem Richtplanentwurf 2023 wurde das damals gültige Szenario 2023 bis 2040 zugrunde gelegt. Dem Richtplanentwurf 2025 wird nun das im April 2025 veröffentlichte, überarbeitete Szenario 2025 bis 2050 zugrunde gelegt.

Dem Kanton Luzern wird im überarbeiteten Szenario ein starkes Bevölkerungswachstum prognostiziert, schweizweit das stärkste. In absoluten Zahlen werden im Betrachtungshorizont des Richtplans (25 Jahre) zusätzliche 120 000 Einwohnende erwartet. Die rechtskräftigen Bauzonen im Kanton Luzern weisen aktuell Kapazitäten für zirka 500 000 Einwohnerinnen und Einwohnern auf und genügen demnach gemäss den aktuellen Prognosen lediglich noch bis zirka ins Jahr 2040. Bestätigt sich das starke prognostizierte Wachstum, werden zusätzliche Kapazitäten in den Zonenplänen zu schaffen sein, um das Wachstum zu ermöglichen. Die nächste Prognose wird im Jahr 2030 erwartet.

Da zahlreiche Massnahmen im Umgang mit Wachstum in den Händen der Gemeinden liegen, braucht es eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden und flankierende kantonale Unterstützungsmassnahmen, um die Zielsetzung auch tatsächlich zu erreichen.

Umsetzung im Richtplan

Mit verschiedenen Vorgaben zur Siedlungsentwicklung, die von den Gemeinden umzusetzen sind, antizipiert der neue Richtplan ein Einwohnerwachstum auf mindestens 560 000 Einwohnende im Horizont des Richtplans 2050. Folgende konkrete Massnahmen wurden im Kantonalen Richtplan umgesetzt, insbesondere im Kapitel 22:

- Der Horizont des Richtplans wird von 2040/2050 generell auf das Jahr 2050 angepasst.
- Der Richtplan wird an allen relevanten Stellen (insbesondere Bauzonendimensionierung und Siedlungsentwicklung) auf das prognostizierte Bevölkerungswachstum um 120 000 Personen auf 560 000 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2050 ausgerichtet.
- Der für die Bauzonendimensionierung massgebliche Wachstumsfaktor wird von 0,6 auf 0,9 mittleres Jahreswachstum angepasst.
- Die Dienststelle Raum und Wirtschaft wird beauftragt, das Bevölkerungswachstum zu beobachten und den Richtplan bei Bedarf anzupassen.
- Regelmässige Überprüfung der kommunalen Raumentwicklungskonzepte mit Etappierungen der Entwicklung.

Durch diese Massnahme wird eine dynamischere Raumentwicklung sichergestellt, welche besser auf Veränderungen reagieren kann. Die Planungssicherheit wird trotzdem gewährleistet.

2.4.2 Erhöhung Wohnraumangebot

Ausgangslage

Die Nachfrage und das Angebot auf dem Wohnungsmarkt entwickeln sich in unterschiedliche Richtungen. Die Nachfrage nach Wohnraum bleibt hoch. Auf der Angebotsseite geht die Bautätigkeit von Wohnungen seit 2018 zurück. Die erteilten Baubewilligungen für Neubauten sind zwischen 2016 und 2023 in der ganzen Schweiz um über 30 Prozent zurückgegangen und eine Trendumkehr ist bislang nicht ersichtlich.

Im bisherigen Richtplanentwurf werden im Kontext der Erhöhung des Wohnraumangebots lediglich Aussagen zu preisgünstigem Wohnungsbau gemacht. In der Mitwirkung zum Richtplan wurden zahlreiche Aussagen zur Wohnraumförderung gefordert (siehe Kap. 3.3.3). Mit externer Unterstützung wurde eine Auslegeordnung erstellt und Handlungsfelder und Massnahmen wurden identifiziert.

Da Massnahmen im Bereich Wohnraumangebot am Ende massgeblich in den Händen der Gemeinden liegen, braucht es zudem eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden und flankierende kantonale Unterstützungsmassnahmen ausserhalb des Richtplans, um die Zielsetzung auch tatsächlich zu erreichen.

Umsetzung im Richtplan

Gewisse Handlungsfelder und Massnahmen werden unabhängig vom Richtplan bereits angegangen – so zum Beispiel die Vereinfachung von Baubewilligungsverfahren. Hierzu hat der Kanton das umfassende Pro-

jekt «Beschleunigung und Digitalisierung Baubewilligungsprozess» (DigiBauPro) lanciert. Im Kantonalen Richtplan wird die Erhöhung des Wohnraumangebots wie folgt aufgenommen:

- Um dem wachsenden Wohnraumbedarf zu begegnen, nehmen die Gemeinden das Thema «Wohnraumangebot» verbindlich gemäss den kantonalen Mindestanforderungen in ihre Räumlichen Entwicklungskonzepte (REK) auf (Koordinationsaufgabe 211).
- Wo ortsbaulich vertretbar, werden höhere Dichten in der Regelbauweise – mit Vorgaben zu minimalen und maximalen Dichten (Überbauungsziffer und Gesamthöhe) – festgelegt (Koordinationsaufgabe 212).
- In gut mit dem ÖV erschlossenen Lagen werden Minstdichten definiert, ein Nutzungsmix wird gesichert und qualifizierte Planungsverfahren werden eingesetzt (Koordinationsaufgabe 213).
- Zur Schaffung von Wohnschwerpunkten wird das neue Instrument der «Zentrumsgebiete» etabliert. Basierend auf einem zu erarbeitenden Vorgehenskonzept evaluieren Kanton und Standortgemeinden Zentrumsgebiete an zentralen Siedlungslagen mit hohem Verdichtungspotenzial für die Schaffung von Wohn- und Arbeitsraum und legen sie im Richtplan fest. Mittels konkreter Planungen werden diese Gebiete gemeinsam entwickelt (Koordinationsaufgabe 231).
- Erweiterungen der Bauzonen sind unter Beachtung qualitativer Voraussetzungen (z.B. zweckmässige, kern-/zentrumsnahe Lage, Abstimmung von Siedlung und Verkehr sichergestellt, mit dem ÖV gut erschlossen) an zentralen Lagen oder für die Schaffung von preisgünstigem Wohnungsbau für Miete oder Kauf über den kommunalen Bedarf hinaus möglich (Koordinationsaufgaben 223, 224 und 225).

2.4.3 Aktive Bodenpolitik

Ausgangslage

Aktive Bodenpolitik bedeutet, dass die öffentliche Hand über den Erwerb und die Bewirtschaftung von Boden insbesondere die Siedlungsentwicklung besser steuern und erhöhten Einfluss auf die räumliche Entwicklung nehmen kann. Es geht namentlich um den Erwerb von Grundstücken, die von strategischer Bedeutung sind, und darum, dass generell ein Portfolio gepflegt wird, das als Realersatz angeboten werden kann. Tritt die öffentliche Hand als Eigentümerin auf, so erhöht dies ihren Handlungsspielraum, ihre kantonalen Nutzungsinteressen zu realisieren. Auf kommunaler Ebene ist die aktive Bodenpolitik im Sinne der Entwicklungslenkung ein etabliertes Instrument.

Im aktuell rechtskräftigen Richtplan werden keine Aussagen zur aktiven Bodenpolitik gemacht. In der Mitwirkung sind diesbezüglich kontroverse Rückmeldungen eingegangen.

Umsetzung im Richtplan

Die aktive Bodenpolitik soll nicht nur für kantonale Nutzungen und Aufgaben im engeren Sinne wie kantonale Gebäude und Anlagen angewandt werden, sondern im weiteren Sinne auch für weitere kantonale Aufgaben wie die Unterstützung der Wirtschaftsentwicklung, die Steigerung der Standortattraktivität oder weitere raumrelevante Aufgaben wie die Realisierung von spezifischen Nutzungen mit Koordinationsbedarf dienen. Im Kantonalen Richtplan wird die aktive Bodenpolitik wie folgt aufgenommen:

- Das Kapitel «Öffentliche Bauten und Anlagen» wird neu bezeichnet als «Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse». Die Umbenennung fokussiert mehr auf die Bedeutung als auf die Nutzungsart.
- Die aktive Bodenpolitik wird als neue kantonale Koordinationsaufgabe unter Federführung der Dienststelle Raum und Wirtschaft in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Immobilien und weiteren betroffenen kantonalen Stellen sowie den betroffenen Gemeinden verankert (Koordinationsaufgabe 152).
- Die bereits bestehende Koordinationsaufgabe, die kantonale Immobilienstrategie mit dem Kantonalen Richtplan abzustimmen und zu betreiben, verbleibt unverändert in der Zuständigkeit der Dienststelle Immobilien (Koordinationsaufgaben 151 und 234).

2.5 Anpassung der kantonalen Grundlage zur Bauzondimensionierung

Um insbesondere die in den Kapiteln 2.4.1 und 2.4.2 formulierten Massnahmen umsetzen zu können, wird der Kanton eine Grundlage für die Anwendung erarbeiten.

Dabei steht die Umsetzung der angepassten Wachstumsprognosen und Bauzonenentwicklung im Vordergrund. Die Grundlage soll aufzeigen, wie das prognostizierte Wachstum mit den im Richtplan aufgenommenen Koordinationsaufgaben umgesetzt werden soll, und die Koordinationsaufgaben sollen konkretisiert und räumlich abgestimmt werden.

Mögliche Bauzonenerweiterungen, welche den kommunalen Bedarf übersteigen würden, müssen kantonal begründet werden können.

Damit eine geordnete Weiterentwicklung im Kanton Luzern ermöglicht werden kann, braucht es deshalb eine gesamtkantonale Betrachtung. Die erwähnte Grundlage soll dieses Ziel sicherstellen.

2.6 Verschiebung gewisser Aspekte in separate Teilrevision

Für Themen, welche zum aktuellen Zeitpunkt aufgrund fehlender übergeordneter Vorgaben oder Grundlagen noch nicht beurteilt werden können, wird Ende 2025 eine separate Teilrevision des Richtplans gestartet. Damit wird die bereits umfassende aktuelle Gesamtrevision nicht noch umfangreicher ausfallen und nicht weiter verzögert. Bei dieser Teilrevision handelt es sich voraussichtlich um folgende Themen:

- Umsetzung der 2. Etappe des Raumplanungsgesetzes (RPG2) betreffend Bauen ausserhalb der Bauzone und Kleinbauzonen; die übergeordneten Vorgaben liegen erst Ende 2025 definitiv vor.
- Landwirtschaftliche Spezialkulturen, Streusiedlungsgebiete, Potenzialflächen für die Wiedervernässung von Boden
- Gebiete für Freiflächen-Photovoltaik, Gewässerstrecken für Wasserkraftwerke und weitere Energiethemen

3. Ergebnisse der Mitwirkung im Überblick

3.1 Anzahl Stellungnahmen und Teilnehmerkreis

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung vom 11. September 2023 bis 29. Januar 2024 sind 257 Stellungnahmen mit über 8500 Anträgen eingereicht worden, davon knapp 3000 unterschiedliche. Von den Stellungnahmen stammt rund ein Viertel von Gemeinden und Gemeindeverbänden. Vier Nachbarkantone und alle im Kantonsrat vertretenen Parteien sowie zahlreiche Organisationen, Interessenverbände und Privatpersonen äusseren sich zum Richtplanentwurf.

3.2 Stimmungsbild

Die Eingaben decken ein breites Themenspektrum ab und zeigen ein hohes Interesse an der Weiterentwicklung der kantonalen Raumentwicklungspolitik.

Grundsätzlich gab eine Mehrheit der Mitwirkungsteilnehmenden an, dass sie mit den inhaltlichen Stossrichtungen des Kantonalen Richtplans einverstanden sind.

Die Grundkonzeption des Richtplans sowie die Zielsetzungen stossen mehrheitlich auf Zustimmung. Gleichzeitig wurde in zahlreichen Bereichen Anpassungsbedarf geltend gemacht. Insbesondere betreffen die eingereichten Anträge die Bauzonendimensionierung, die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte (ESP), die Ausscheidung von Fahrendenstandplätzen, Fragen zur Biodiversität, zur Landwirtschaft sowie zu Aspekten der Landschaftsentwicklung. Hierbei wurden sowohl fachliche Präzisierungen als auch strukturelle Überarbeitungen beantragt.

Übergreifend wurden zudem zahlreiche redaktionelle und systematische Anregungen zur Klarstellung von Begrifflichkeiten, zur Verbesserung der Lesbarkeit und zur Vereinheitlichung von Darstellungsformen formuliert. Einzelne Anträge zielen auf eine weitergehende Differenzierung der raumstrukturellen Vorgaben, eine stärkere Integration von Klimaschutz- und Nachhaltigkeitszielen sowie auf eine verbesserte Abstimmung zwischen kantonalen und kommunalen Handlungsspielräumen ab. In Teilbereichen besteht zudem weiterführender Abklärungs- und Abstimmungsbedarf, insbesondere mit regionalen Trägerschaften, Fachorganisationen sowie den betroffenen kommunalen Planungsträgern.

Die Ergebnisse der Mitwirkung bilden eine fundierte Grundlage für die weitere Überarbeitung des Richtplanentwurfs. Die identifizierten Themenfelder konnten im Rahmen der Überarbeitung des Kantonalen Richtplans bearbeitet werden.

3.3 Summarische Behandlung der Anträge

Im Rahmen der Mitwirkung wurden verschiedene Anträge gemacht. Die nachfolgende Zusammenfassung stellt die wesentlichen Anliegen in gestraffter Form dar und dient der strukturierten Einordnung der Eingaben.

3.3.1 Kantonale Raumentwicklungsstrategie (vormals Z)

Z1 Kantonale Raumentwicklungsstrategie	Im Unterkapitel Z1 fordern mehrere Eingaben eine Ergänzung der Megatrends um die Bedrohung der Biodiversität sowie eine stärkere Berücksichtigung der Biodiversität im Siedlungsraum. Zudem wird angeregt, beim Thema Wachstum den Zielkonflikt zwischen Bevölkerungswachstum und dem Ausbau notwendiger Infrastrukturen klarer aufzuzeigen.
Z2 Raumimpulse	Im Unterkapitel Z2 fordern mehrere Eingaben eine Konkretisierung der Aufgaben der Regionalen Entwicklungsträger (RET), insbesondere zur Abgrenzung von kantonalen, regionalen und kommunalen Zuständigkeiten. Zudem sollen die Zielsetzungen im Bereich Tourismus mit dem Tourismusleitbild abgestimmt werden. Weitere Eingaben betonen auch die Vorbildfunktion des Kantons bei eigenen Bauten und Anlagen, etwa hinsichtlich Nachhaltigkeit und Energieeffizienz. Darüber hinaus wird angeregt, Gesundheitsförderung und Sport systematischer im Richtplan zu integrieren, beispielsweise als Querschnittsthemen in der Siedlungs- und Freiraumplanung.
Z3 Siedlung und Wirtschaftsstandort	Im Unterkapitel Z3 fordern mehrere Eingaben eine präzisere Verankerung der Kriterien für eine siedlungsverträgliche Entwicklung, insbesondere in Bezug auf die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr. Der Schutz ortsbildprägender Bestände soll planerisch gestärkt und klarer definiert werden, um die bauliche Identität zu wahren. Einzelne Beiträge regen an, die Siedlungsentwicklung stärker mit der Klimaanpassung zu verknüpfen, etwa durch grüne Infrastruktur oder verdichtete Bauformen.
Z4 Mobilität	Die Rückmeldungen zum Unterkapitel Z4 sind sehr kontrovers ausgefallen. Die Ziele und Strategien werden grossmehrheitlich befürwortet, da sie sich auf das Projekt «Zukunft Mobilität im Kanton Luzern» stützen. Die künftig bessere Gestaltung der Ortsdurchfahrten wird positiv gewertet. Die Zielsetzungen beim Thema «Güterverkehr» sollen im Einklang mit dem Schlussbericht des Güterverkehrskonzepts des Kantons Luzern überprüft und entsprechend angepasst werden.
Z5 Landschaft	Im Unterkapitel Z5 fordern mehrere Eingaben eine stärkere planerische Verankerung der Landwirtschafts- und Landschaftsthemen, insbesondere im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzone. Es wird angeregt, ein Fachgremium zur Begleitung solcher Bauvorhaben einzurichten, um eine bessere Abwägung zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen zu ermög-

lichen. Zudem sollen klare Vorgaben zur extensiven Nutzung von Gewässerräumen aufgenommen werden, insbesondere im Zusammenhang mit biodiversitätsfördernden Massnahmen.

Z6 Ver- und Entsorgung

Im Unterkapitel Z6 fordern mehrere Eingaben eine konkretere und ambitioniertere Ausgestaltung der energie- und umweltbezogenen Zielsetzungen. Insbesondere soll geprüft werden, ob Solarthermie als ergänzende Technologie im Richtplan verankert werden kann, um das Spektrum erneuerbarer Energien zu erweitern. Zudem regen die Beiträge an, die Zielerreichung für «netto null» und die 2000-Watt-Gesellschaft zu beschleunigen, etwa durch verbindlichere Zwischenziele und klare Verantwortlichkeiten.

3.3.2 Kapitel 1: Raumimpulse (vormals R)

R1 Nachhaltigkeit und Klimaschutz

Im Rahmen der Überarbeitung wird insbesondere eine stärkere Konkretisierung der Koordinationsaufgaben verlangt. Dabei wird unter anderem die Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur sowie eine präzisere Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden thematisiert. Zudem wird verschiedentlich die bestehende Formulierung der Massnahmen zur Förderung der Biodiversität als unzureichend empfunden.

R2 Abstimmung Siedlung und Verkehr

Im Zentrum der Anträge stehen insbesondere die verkehrliche Erschliessung sowie die Prüfung und Aufnahme weiterer verkehrsintensiver Einrichtungen inklusive Berücksichtigung spezifischer beziehungsweise potenzieller Entwicklungsstandorte. So wird unter anderem angeregt, zusätzliche Gesundheitsstandorte als verkehrsintensive Einrichtungen in den Richtplan aufzunehmen.

R3 Neue Regionalpolitik und Regionale Entwicklungsträger

Die Anträge betreffen vorwiegend die Rollen und Aufgaben des Gebietsmanagements und der Regionalen Entwicklungsträger (RET). Gefordert werden dabei sowohl eine stärkere Unterstützung durch den Kanton als auch eine klare Zuweisung der Zuständigkeiten und Kompetenzen.

R4 Pärke

Es wird eine Gleichstellung der Förderungen für Natur und Landschaft sowie Tourismus angeregt. In Bezug auf den entsprechenden Richtplananteil wird gefordert, dass die unterschiedlichen Förderbereiche gleichwertig behandelt und strategisch ausgewogen berücksichtigt werden.

R5 Tourismus

Verschiedene Eingaben verlangen eine Erweiterung der Tourismusgebiete beziehungsweise die Aufnahme weiterer Tourismuszentren sowie eine stärkere Sicherung der touristischen Infrastruktur.

R6 Öffentliche Bauten und Anlagen

Es wird wiederholt betont, dass die Abstimmung mit den Standortgemeinden zwingend beizubehalten sei, insbesondere im Zusammenhang mit Landreserven und Nutzungsänderungen. Zudem sollen die bestehenden Vorgaben klarer formuliert und die Zuständigkeiten präziser geregelt werden. Die Vorbildrolle des Kantons und die aktive Bodenpolitik

werden grossmehrheitlich begrüsst. Zudem wird gefordert, weitere wichtige öffentliche Einrichtungen (z.B. Kantonsschulen, Berufsfachschulen) in der Textkarte im Richtplan aufzunehmen.

R7 Militärische Bauten

Die Umnutzung von frei werdenden militärischen Arealen wird unterstützt, wobei die Forderung nach einer klaren kantonalen Zuständigkeit mehrfach betont wird.

R8 Raumplanung im Untergrund

Es wird einerseits die Aufnahme des Themas begrüsst, andererseits werden jedoch weitere integrale raumplanerische Instrumente zur Steuerung der Nutzung unterirdischer Räume gefordert.

3.3.3 Kapitel 2: Siedlung (vormals S)

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung sind zahlreiche Anträge zum Hauptkapitel S, «Siedlung», eingegangen. Die nachfolgende Zusammenfassung stellt die wesentlichen Anliegen in abstrahierter Form dar und dient der strukturierten Einordnung der Eingaben.

S1 Siedlungsgebiet und -begrenzung

Die Eingaben zum Unterkapitel S1 zeigen ein breites Interesse an einer klaren, ortsverträglichen und ökologisch abgestimmten Siedlungsentwicklung. Zahlreiche Anträge fordern eine Überprüfung und teilweise Verschiebung von Siedlungsbegrenzungslinien und Siedlungstrennräumen, insbesondere im Hinblick auf Konflikte mit Wildtierkorridoren sowie auf eine bessere Abstimmung mit benachbarten Kantonen. Daneben werden kleinräumige Anpassungen an bestehenden Linien vorgeschlagen, um lokale Gegebenheiten besser zu berücksichtigen. Die Koordinationsaufgaben im Richtplan, etwa zur Erarbeitung kommunaler räumlicher Entwicklungskonzepte, wurden verschiedentlich mit Anmerkungen zu Ergänzungen oder Umformulierungen versehen mit dem Ziel, sie verständlicher und praxistauglicher zu gestalten. Auch die Entwicklungsreserven wurden kritisch diskutiert, insbesondere hinsichtlich Umfang, Zweck und Steuerung.

S2 Bauzonendimensionierung

Im Zentrum der Eingaben zum Unterkapitel S2 steht die Forderung nach einer differenzierteren und nachvollziehbaren Festlegung von Dichte- und Wachstumswerten. Kritisiert werden teils zu tiefe Zielwerte für periurbane Gemeinden sowie zu hohe Anforderungen an ländliche oder touristisch geprägte Orte. Mehrere Eingaben verlangen eine Anpassung der Gemeindekategorien und schlagen ergänzende Typisierungen vor. Die Entwicklungsreserven und die entsprechenden Abminderungsfaktoren werden als unklar beurteilt und sollen transparenter sowie gemeindespezifischer ausgestaltet werden. Wiederholt wird zudem angeregt, den Bezug zur tatsächlichen Erschliessung mit ÖV, MIV, Fuss- und Veloverkehr stärker zu gewichten.

S3 Kleinbauzonen

Kritisiert wird, dass der Richtplan die gewerbliche Entwicklung zu stark auf ausgewählte Zentren fokussiere und dabei das Entwicklungspotenzial kleinerer Gemeinden vernachlässige. Es wird gefordert, gewerbliche

Kleinbauzonen und Arrondierungen auch ausserhalb der regionalen Entwicklungsschwerpunkte zu ermöglichen und dies planerisch abzusichern. Mehrere Anträge sprechen sich dafür aus, die Koordination zwischen kantonaler und kommunaler Planung zu verbessern, insbesondere im Hinblick auf die Bedürfnisse vor Ort.

S4 Hochwertige Siedlungsentwicklung
nach innen

Mehrere Eingaben fordern eine Konkretisierung der Umsetzbarkeit der Zielvorgabe, mindestens 15 Prozent Grün-, Frei- und Naherholungsflächen im Siedlungsgebiet zu sichern, um deren tatsächliche Umsetzung auf kommunaler Ebene sicherzustellen. Ebenso wird eine verbindlichere Verankerung des Schwammstadtprinzips angeregt, um einen wirksamen Beitrag zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung zu leisten. Weitere Anliegen umfassen die sozialräumlichen Aspekte sowie partizipative Prozesse, die systematischer in den Richtplan integriert werden sollen. Zudem wird vorgeschlagen, die Thematik der Zweitwohnungsnutzung im Richtplan vertieft zu behandeln, da sie insbesondere in bestimmten Regionen erheblichen Einfluss auf die Siedlungsentwicklung und Wohnraumnutzung hat.

S5 Ortsbilder und Kulturdenkmäler

Mehrere Eingaben fordern eine stärkere Berücksichtigung von kulturhistorisch bedeutenden Landschaftsräumen im Richtplan, insbesondere durch die Aufnahme der Sakrallandschaft und die planerische Sicherung von Klosteranlagen. Zudem wird angeregt, die Eintragung von IVS-Objekten (Bundesinventar der historischen Verkehrswege) klarer zu regeln und die Darstellung in Karten und Legenden zu überarbeiten. Kritisch beurteilt werden auch die heutigen Abläufe im Bereich der Denkmalpflege, die aus Sicht der Eingebenden zu wenig transparent und mit erheblichen Einschränkungen für Grundeigentümer verbunden seien. Die Anliegen zielen insgesamt auf eine bessere Abstimmung zwischen Baukultur, Schutzinteressen und Planungssicherheit ab.

S6 Kant. ESP und weitere Arbeitsgebiete

Die Eingaben zum Unterkapitel S6 betonen die Notwendigkeit, Arbeitsgebiete besser mit der Verkehrserschliessung und den jeweiligen Nutzungsprofilen abzustimmen. Es wird gefordert, Mobilitätskonzepte verbindlicher vorzusehen, insbesondere an Standorten mit hoher verkehrlicher Belastung oder grossem Entwicklungspotenzial. Zusätzlich wird eine Konkretisierung der Organisation und des Verfahrens der ESP-Planung verlangt, um Zuständigkeiten und Abläufe klarer zu regeln. Es wurden zudem inhaltliche Anpassungen für spezifische Gebiete wie Reiden, Hochdorf, Perlen/Schachen, Willisau und Sursee vorgeschlagen. Auch die Abgrenzungen und Nutzungsprofile einzelner ESP sollen überarbeitet und präzisiert werden. Schliesslich wird eine verbesserte Darstellung der Textkarte gewünscht, um die räumlichen Aussagen besser nachvollziehen zu können.

S7 Fahrendenplätze

Die Eingaben zum Unterkapitel S7 zeigen eine kritische Haltung gegenüber dem Auswahlprozess der vorgesehenen Standorte für Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende. Es wird bemängelt, dass die Gemeinden zu wenig einbezogen wurden und die Kriterien zur Standortwahl nicht

nachvollziehbar seien. Für fünf der sieben vorgeschlagenen Standorte fordern die betroffenen Gemeinden explizit deren Streichung. Zudem werden offene Fragen zur Kostenverteilung und zur Rolle des Kantons bei Realisierung und Betrieb angesprochen.

S8 Technische Gefahren

Im Unterkapitel S8 fordern mehrere Eingaben die Aufnahme zusätzlicher technischer Grundlagen, insbesondere zur Störfallvorsorge und zur Siedlungsentwicklung im Umfeld risikorelevanter Anlagen. Kritisiert werden teilweise zu weitgehende Anforderungen, die aus Sicht der Eingebenden zu unverhältnismässigen Mehrkosten oder gestalterischen Einschränkungen für Bauprojekte führen können.

3.3.4 Kapitel 3: Mobilität (vormals M)

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung sind zahlreiche Anträge zum Hauptkapitel M, «Mobilität», eingegangen. Die nachfolgende Zusammenfassung stellt die wesentlichen Anliegen in geraffter Form dar und dient der strukturierten Einordnung der Eingaben.

M1 Gesamtverkehr

Mehrere Eingaben fordern eine konsequente Ausrichtung auf eine klimafreundliche und zukunftsfähige Mobilität. Dabei wird betont, dass weitere Mobilitätsangebote ergänzt und besser aufeinander abgestimmt werden sollen, insbesondere im Sinne des 4V-Prinzips (Verkehr vermeiden, verlagern, verträglich abwickeln, vernetzen). Die Förderung öffentlich zugänglicher Ladestationen für E-Mobilität wird als zentrale Voraussetzung für die Erreichung der Netto-null-Ziele genannt. Die Ziele und Massnahmen der Regionalen Gesamtverkehrskonzepte sollen besser differenziert und verbindlicher formuliert werden. Insbesondere soll auch die Finanzierung geklärt werden. Zudem wird angeregt, das Kapitel zu klimaangepassten Verkehrsinfrastrukturen inhaltlich zu überarbeiten und mit konkreteren Aussagen zu versehen.

M2 Verkehrsdrehscheiben

Im Unterkapitel M2 regen mehrere Eingaben an, die Typisierung und funktionale Beschreibung der Verkehrsdrehscheiben zu überprüfen und klarer darzustellen. Es wird vorgeschlagen, bestehende Verkehrsdrehscheiben zu ergänzen und gegebenenfalls neue Standorte aufzunehmen, insbesondere auch für den Güterverkehr. Kritisch betrachtet wird die derzeitige Darstellung in Karten und Texten, die aus Sicht der Gemeinden teils unvollständig oder missverständlich ist. Zudem wird eine Überprüfung der Abgrenzung und Zuständigkeiten zwischen Kanton, Gemeinden und Regionalen Entwicklungsträgern (RET) gefordert.

M3 Fuss- und Veloverkehr

Im Unterkapitel M3 sprechen sich mehrere Eingaben für eine konsequente Förderung des Veloverkehrs aus, wobei insbesondere eine Ergänzung des kantonalen Velowegnetzes gefordert wird, sobald dieses vorliegt. Die geplante Entflechtung von Alltagsvelo- und Mountainbike-Routen wird grundsätzlich begrüsst, soll jedoch klarer geregelt und kommunal abgestimmt erfolgen. Zudem wird auf bestehende Lücken im Velo-

	netz für den Alltagsverkehr hingewiesen, insbesondere entlang des kantonalen Strassennetzes. Die Anträge zielen auf eine abgestimmte, alltags-taugliche und lokal verankerte Weiterentwicklung der Velo-Infrastruktur ab.
M4 Schienengebundener öffentlicher Verkehr	Im Unterkapitel M4 fordern mehrere Eingaben die Prüfung zusätzlicher S-Bahn-Haltestellen und Bahnstrecken, um eine bessere regionale Erschliessung sicherzustellen. Insbesondere bestehende oder geplante Haltestellen wie «Horw See» sollen gleichwertig behandelt und gegebenfalls in den Richtplan aufgenommen werden. Darüber hinaus wird angeregt, die Koordinationshinweise bei einzelnen Standorten und Strecken zu überprüfen und klarer zu formulieren, insbesondere im Hinblick auf die kommunale Mitwirkung und Abstimmung mit laufenden Planungen.
M5 Strassengebundener öffentlicher Verkehr	Im Unterkapitel M5 fordern mehrere Eingaben die gezielte Stärkung des Busverkehrs als Rückgrat des regionalen öffentlichen Verkehrs. Besonders betont wird der Bedarf an möglichst durchgehenden Busspuren, um eine höhere Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Reisegeschwindigkeit zu gewährleisten. Zudem wird angeregt, Achsen wie die Verbindung ins Seetal weiter auszubauen und bestehende Engpässe gezielt zu beheben. Auch die Abstimmung mit dem Konzept «Bus 2040» und die Integration von Busbeschleunigungsmassnahmen wurden mehrfach thematisiert.
M6 Strassen und MIV	Im Unterkapitel M6 fordern mehrere Eingaben eine ausgewogene Weiterentwicklung des Strassennetzes unter Berücksichtigung von Raum, Klima und Verkehrswirkung. Insbesondere wird angeregt, das Projekt «Zukunft Mobilität Luzern» (ZuMoLu) stärker im Kapitel abzubilden, da es zentrale strategische Leitlinien für die Mobilitätsentwicklung vorgibt. Zudem soll die Ergänzung weiterer wesentlicher raumrelevanter Strassenbauvorhaben im National- und Kantonsstrassennetz geprüft werden, um Planungs- und Investitionssicherheit zu schaffen. Einige Eingaben fordern jedoch auch eine kritische Prüfung neuer Projekte im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit Klimazielen und siedlungsverträglicher Entwicklung.
M7 Güterverkehr und Logistik	Im Unterkapitel M7 fordern mehrere Eingaben eine stärkere Fokussierung auf die strategische Entwicklung des Schienengüterverkehrs. Insbesondere wird eine Konkretisierung zum Projekt «Cargo sous terrain» verlangt, um dessen mögliche Bedeutung für den Güterumschlag und die Logistik im Kanton frühzeitig planerisch zu berücksichtigen. Zudem sollen in der Tabelle zu den Anlagen für den Schienengüterverkehr einzelne Einträge überarbeitet und präzisiert werden. Kritisiert wird zudem die teils unklare Darstellung in den Karten, die in enger Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden zu verbessern sei.
M8 Zivilluftfahrt	Inhaltlich sollen die Einträge in der Tabelle zu den Anlagen für den zivilen Luftverkehr überprüft und teilweise überarbeitet werden. Kritisiert werden unklare Begründungen für bestehende oder geplante Standorte, etwa im Zusammenhang mit Heliports, deren Notwendigkeit und

Lärmauswirkungen hinterfragt werden. Besonders der Schutz empfindlicher Gebiete vor Fluglärm und visuellem Stress durch Drohnen oder Modellflugzeuge wird betont. Einige Eingaben begrüßen die geplanten Schutzmassnahmen, fordern aber eine konsequente Umsetzung und behördenverbindliche Regelungen.

M9 Weitere Mobilitätsangebote

Es soll geprüft werden, ob weitere Schiffsanlegestellen und Seilbahnen in den Richtplan aufgenommen werden sollen, etwa zur besseren Erschliessung von Siedlungs- oder Freizeitgebieten. Zudem wurden präzisierende Hinweise zu bestehenden Standseilbahnen und deren kantonaler Bedeutung eingebracht. Auch formale Korrekturen, etwa zu Konzessionsterminen, wurden angeregt.

3.3.5 Kapitel 4: Landschaft (vormals L)

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung sind zahlreiche Anträge zum Hauptkapitel L, «Landschaft», eingegangen. Die nachfolgende Zusammenfassung stellt die wesentlichen Anliegen in geraffter Form dar und dient der strukturierten Einordnung der Eingaben.

L1 Landschaft

Im Unterkapitel L1 wird der grundsätzliche Ansatz zur Gliederung und Entwicklung der Landschaft mehrheitlich begrüsst. Die Eingaben fordern inhaltliche Präzisierungen, insbesondere in Bezug auf die Definition einzelner Landschaftstypen und die Formulierung von Erhaltungs- und Entwicklungszielen. Zudem wird angeregt, die Landschaftsfördergebiete in ihrer Funktion klarer zu beschreiben und die Wechselwirkung mit landwirtschaftlicher Nutzung zu berücksichtigen. Insgesamt bestätigen die Rückmeldungen den eingeschlagenen Weg, weisen aber auf punktuellen Präzisierungsbedarf hin.

L2 Biodiversität

Im Unterkapitel L2 wird die Stossrichtung zur Förderung der Biodiversität und der ökologischen Infrastruktur grundsätzlich unterstützt. Die Eingaben zielen vor allem auf präzisere Formulierungen und eine klarere Verankerung der Zuständigkeiten, insbesondere zur Rolle des Kantons und der Umweltorganisationen. Zudem werden konkrete Hinweise zur Klarstellung von Begriffen und Zielwerten gegeben. Grössere Anpassungen werden nicht gefordert, vielmehr geht es um eine inhaltliche Schärfung und bessere Umsetzbarkeit der bestehenden Aussagen.

L3 Gewässer

Im Unterkapitel L3 wird die geplante Stärkung und Sicherung von Gewässerräumen und Uferlandschaften grundsätzlich begrüsst. Die Eingaben fokussieren sich auf inhaltliche Präzisierungen, insbesondere zur Abgrenzung von Zuständigkeiten sowie zur interkantonalen Koordination bei grenzüberschreitenden Gewässern. Zudem wird angeregt, gewisse Begriffe und Planungsinstrumente klarer zu definieren. Grössere Anpassungen werden nicht gefordert; die Rückmeldungen zielen vielmehr auf eine verbesserte Verständlichkeit und Umsetzbarkeit der bestehenden Inhalte.

L4 Naturgefahren	Die Eingaben zum Unterkapitel L4 bestätigen weitgehend die Stossrichtung im Umgang mit Naturgefahren. Angeregt werden inhaltliche Präzisierungen, insbesondere zur Einbindung von Umweltorganisationen und zur Nennung des Gefahrenhinweismodells. Zudem wird auf die Bedeutung der Koordination mit Nachbarkantonen bei grenzüberschreitenden Risiken hingewiesen. Die vorgeschlagenen Anpassungen betreffen hauptsächlich die Klarstellung von Zuständigkeiten und Begriffen.
L5 Bodenschutz	Grössere Anpassungen werden nicht gefordert, jedoch enthalten die Eingaben gezielte Hinweise zu inhaltlichen Ergänzungen. Insbesondere soll geprüft werden, ob Eignungsgebiete für Feuchtgebiete ausgeschieden werden sollen, um deren Schutz und Wiederherstellung planerisch zu stärken. Zudem wird angeregt, Aussagen zur Rekultivierung sowie zum Umgang mit Fruchtfolgeflächen präziser zu fassen.
L6 Landwirtschaft	Im Unterkapitel L6 werden keine grundlegenden Änderungen gefordert. Die Eingaben weisen jedoch auf einen Anpassungsbedarf hinsichtlich der Inhalte der Speziallandwirtschaftszone hin, insbesondere was deren Definition, Zweck und Verortung im Kantonsgebiet betrifft. Auch die Sicherung und allfällige Erweiterung bestehender landwirtschaftlicher Produktionsstandorte wird thematisiert.
L7 Weiler und Bauen ausserhalb der Bauzone	Im Unterkapitel L7 wird die grundsätzliche Ausrichtung zur Entwicklung von Weilern und Streusiedlungen mehrheitlich mitgetragen. Grössere Anpassungen werden nicht gefordert, jedoch wird angeregt, das Unterkapitel inhaltlich mit der aktuell in Revision befindlichen Raumplanungsgesetzgebung abzugleichen, um künftige Widersprüche zu vermeiden. Zudem fordern einzelne Eingaben eine klarere Definition des Begriffs «massvoll», um die Anwendung in der Praxis zu erleichtern. Auch der Wunsch nach der Aufnahme zusätzlicher Weiler wurde eingebracht.
L8 Wald	Mehrere Eingaben fordern eine differenziertere Behandlung innerhalb des Siedlungsgebiets gelegener Waldflächen sowie eine Überprüfung der Waldabstandsregelungen in Siedlungsgebieten. Besonders hervorgehoben wird der Wunsch, zu prüfen, ob Schutzwälder explizit im Richtplan aufgenommen werden sollen, um deren Funktion klar planerisch zu verankern. Zudem wird eine stärkere Berücksichtigung des Waldsterbens und seiner raumplanerischen Konsequenzen angeregt.

3.3.6 Kapitel 5: Energie, Ver- und Entsorgung (vormals E)

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung sind zahlreiche Anträge zum Hauptkapitel E, «Ver- und Entsorgung», eingegangen. Die nachfolgende Zusammenfassung stellt die wesentlichen Anliegen in abstrahierter Form dar und dient der strukturierten Einordnung der Eingaben.

E1 Rohstoffe und Kreislaufwirtschaft

	Im Unterkapitel E1 fordern mehrere Eingaben eine Anpassung der Abgrenzung und Zuordnung von Abbaustellen und Deponien, insbesondere im Hinblick auf bestehende Infrastrukturen und regionale Bedürfnisse. Der Koordinationsstand einzelner Standorte soll angepasst oder neu bewertet werden. Zudem wird eine ökologisch hochwertige Rekultivierung verlangt mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent naturnaher Fläche. Auch formale Präzisierungen werden angeregt.
E2 Wasserversorgung und Grundwasserschutz	Mehrere Eingaben fordern eine stärkere planerische Verankerung von Wasserversorgungsverbünden sowie eine klare Zuweisung von Zuständigkeiten zwischen Gemeinden und Verbänden. Zudem soll geprüft werden, inwieweit das Grundwasser energetisch genutzt werden kann, etwa für Heiz- und Kühlsysteme. Einzelne Beiträge weisen darauf hin, dass dies mit dem Schutz der Trinkwasserversorgung abgestimmt werden muss.
E3 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung	Im Unterkapitel E3 wird die Ausrichtung auf eine effiziente und umweltgerechte Abwasserentsorgung grundsätzlich begrüsst. Mehrere Eingaben fordern eine bessere Koordination der Standorte der Abwasserreinigungsanlagen (ARA) sowie eine stärkere Unterstützung für kleinere Anlagen, insbesondere im ländlichen Raum. Zudem soll geprüft werden, inwieweit die Abwärme aus den ARA energetisch genutzt werden kann, etwa zur Wärmeversorgung angrenzender Quartiere. Auch eine konkretere Umsetzung des Schwammstadtprinzips wird thematisiert.
E4 Produktion von und Versorgung mit erneuerbaren Energien	Mehrere Eingaben fordern eine gezieltere planerische Verankerung von innovativen Energiequellen. Insbesondere soll geprüft werden, ob Eignungsgebiete für die thermische Nutzung von Gewässern sowie Standorte für die Tiefengeothermie im Richtplan dargestellt werden sollen, um Investitionen zu erleichtern und Nutzungskonflikte frühzeitig zu klären. Auch bestehende Anlagen zur Nutzung von Biomasse und Wasserkraft sollen besser sichtbar gemacht und effizienter genutzt werden.
E5 Windenergie	Zum Unterkapitel E5 gingen keine relevanten Eingaben im Rahmen der Mitwirkung ein, da das Thema Windenergie nicht Gegenstand der öffentlichen Mitwirkung war. Entsprechend besteht kein unmittelbarer Anpassungsbedarf aus dem Mitwirkungsverfahren.
E6 Elektrizität	Im Unterkapitel E6 wird gefordert, dass präzisiert werden soll, was genau unter Erdverlegung verstanden wird. Zudem wird eine stärkere Koordination mit dem Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) angeregt, um widersprüchliche Planungen zu vermeiden. Einzelne Beiträge betonen die Bedeutung eines frühzeitigen Einbezugs der Gemeinden bei der Standortwahl. Die Anliegen zielen auf eine konfliktarme, technisch klare und raumverträgliche Entwicklung der Strominfrastruktur ab.
E7 Gas, thermische Netze und Speicherung	Die Eingaben betonen die Bedeutung einer koordinierten Planung von Wärmeverbünden und einer stärkeren Einbindung der Gemeinden. Zudem werden präzisere Aussagen zur Rolle des Kantons bei der Umset-

zung gewünscht, etwa im Hinblick auf Förderung, Koordination und Datenbereitstellung. Einzelne Beiträge thematisieren die Potenziale von Abwärme und Oberflächengewässern für die Energieversorgung.

E8 Datenübermittlung

Im Unterkapitel E8 fordern mehrere Eingaben eine stärkere Steuerung und Koordination der Telekommunikations- und der digitalen Infrastruktur. Dabei soll geprüft werden, ob eine Positivplanung für Mobilfunkstandorte aufgenommen werden kann, um frühzeitig geeignete Standorte festzulegen und Nutzungskonflikte zu vermeiden. Ebenso wird eine Priorisierung leitungsgebundener Infrastrukturen gegenüber leitungsungebundenen Systemen vorgeschlagen, um eine möglichst flächendeckende und nachhaltige Versorgung sicherzustellen. Zudem fordern die Eingaben eine verstärkte regionale Koordination, insbesondere zwischen Gemeinden, Versorgern und Kanton, um Synergien zu nutzen und eine koordinierte Netzverdichtung zu ermöglichen.

3.3.7 Richtplankarte

Zur Richtplankarte forderten mehrere Eingaben eine Konkretisierung des Siedlungsgebiets oder die Aufnahme von zusätzlichen Siedlungstrennräumen. Zahlreiche Mitwirkende fordern, dass die Darstellungen der ESP-Erweiterungsoptionen und der strategischen ESP-Erweiterungen präzisiert werden sollen. Weiter sind diese Darstellungen und die grundsätzliche Festlegung der ESP-Perimeter mit den aktuellen ESP-Planungen abzustimmen. Zu den SAG-Standorten gab es ebenfalls einige und zum Teil widersprüchliche Rückmeldungen. Auch für die Schieneninfrastruktur gab es einige Rückmeldungen, welche eine Präzisierung fordern, um die angedachten Planungen adäquat auf der Richtplankarte darzustellen. Die Konkretisierung der Deponiestandorte war eine weitere Rückmeldung, welche mehrmals genannt wurde.

4. Ergebnis der Vorprüfung durch den Bund

4.1 Stimmungsbild

Die Auswertung der Vorprüfung zeigt, dass der Bund die Gesamtrevision des Kantonalen Richtplans Luzern grundsätzlich wohlwollend zur Kenntnis nimmt. Der Kanton Luzern kann gemäss Bund seinen Richtplan umfassend modernisieren und die Grundlage für eine nachhaltige Raumentwicklung schaffen.

Der Bund hält fest, es werde eine umfassende und stufengerechte Raumentwicklungsstrategie bis 2050 festgelegt und dabei auf ein gezieltes Wachstum in urbanen und periurbanen, gut durch den öffentlichen Verkehr erschlossenen Gebieten fokussiert. Der Bund begrüsst die zukünftige Abwägung der raumrelevanten Tätigkeiten zugunsten der Dimensionen der Nachhaltigkeit und die Abstimmung der übergeordneten Ziele bezüglich des Klimas.

Die Siedlungsentwicklung werde durch klare Festlegungen und hochwertige Innenentwicklung vorangetrieben. Insgesamt biete der Richtplan eine zukunftsorientierte Grundlage für die Raumentwicklung des Kantons, so der Bund.

4.2 Behandlung der Vorbehalte

Der Bund stellte im Rahmen der Vorprüfung verschiedene Ergänzungs- und Präzisierungsanträge und äusserte Vorbehalte zu den Inhalten der Gesamtrevision des Kantonalen Richtplans Luzern.

Die Vorprüfung des Richtplans durch den Bund hat nur wenige Vorbehalte identifiziert, die für eine Genehmigung überarbeitet werden müssen.

Koordinationsstand «Pilatusarena»

Im Unterkapitel R5, «Tourismus, Freizeit und Erholung», beziehungsweise neu im Unterkapitel 14, «Tourismus und Freizeit», wurde der Koordinationsstand der Pilatusarena auf «Festsetzung» festgelegt, kann nun aber angesichts des 2025 fertiggestellten Baus auf «Ausgangslage» geändert werden.

Anpassung der Streusiedlungsgebiete

Die Streusiedlungsgebiete müssen entsprechend den bundesrechtlichen Anforderungen angepasst werden, um eine gesetzeskonforme Raumplanung sicherzustellen. Die konkrete und kohärente Begründung der Stärkungsbedürftigkeit der einzelnen Gebiete wird im Rahmen einer nachgelagerten Teilrevision nachgeholt. Dabei ist eine Abstimmung mit den geplanten Änderungen des Raumplanungsgesetzes (RPG2) notwendig (siehe Kap. 2.6).

4.3 Summarische Behandlung der weiteren Aufträge

Die Vorprüfung hat zahlreiche Ergänzungs- und Präzisierungsaufträge hervorgebracht. Diese betreffen sowohl inhaltliche als auch strukturelle Anpassungen des Richtplans. Im Rahmen der Überarbeitung nach der Mitwirkung wurden diese Ergänzungs- und Präzierungsanträge so gut wie möglich umgesetzt.

4.3.1 Raumentwicklungsstrategiekarte

Der Bund hat den Kanton aufgefordert, verschiedene Inhalte in der Raumentwicklungsstrategiekarte und in der Richtplankarte zu ergänzen.

Der Kanton Luzern hat die Raumentwicklungsstrategiekarte mit Elementen der Sachthemen «Landwirtschaft», «Landschaft» und «Energie» massgeblich ergänzt. Die Anpassungen an der Raumentwicklungsstrategiekarte werden im Kapitel 5.1 ausführlich erläutert.

4.3.2 Richtplankarte

In der Richtplankarte wurde das BLN-Objekt «Zugersee» ergänzt. Zudem wurden der gesamte Perimeter des Wasser- und Zugvogelreservats von nationaler Bedeutung «Wauwilermoos» (Nr. 123) und das eidg. Jagdbanngebiet Nr. 5 «Tannhorn» als Kerngebiete der Ökologischen Infrastruktur in der Richtplankarte aufgenommen. Der Kanton hat sich ausserdem dazu entschieden, für die Anlagen des zivilen Luftverkehrs die «Gebiete mit Lärmbelastung» und die «Gebiete mit Hindernisbegrenzung» in der Richtplankarte nicht darzustellen. Da es sich dabei um einen Überprüfungshinweis seitens des Bundes handelt, liegt der Umgang damit in der Kompetenz des Kantons. Zudem haben diese beiden Aspekte zwar eine räumliche Dimension, sind aber nicht richtplanrelevant.

4.3.3 Überprüfung und Konkretisierung von diversen Zielen und Strategien (neu «Stossrichtungen»)

Der Kanton Luzern wurde durch den Bund aufgefordert, diverse Ziele und Strategien (neu «Stossrichtungen») inhaltlich zu prüfen oder zu konkretisieren.

Im Rahmen der Auswertung der öffentlichen Mitwirkung zum Kantonalen Richtplan wurden sämtliche Ziele und Strategien einer umfassenden Überprüfung unterzogen. Dabei zeigte sich in einzelnen Fällen ein Anpassungsbedarf, insbesondere im Hinblick auf die Verständlichkeit und Eindeutigkeit der Formulierungen. Um Missverständnisse zu vermeiden und die Nachvollziehbarkeit der Zielsetzungen zu erhöhen, wurden die betreffenden Ziele und Strategien (neu «Stossrichtungen») präzisiert und

sprachlich überarbeitet. Inhaltlich blieben die Grundausrichtungen und Stossrichtungen im Wesentlichen unverändert (siehe auch Kap. 2.2.2.).

So wurden beispielsweise die Tourismusziele dahingehend überarbeitet, dass die Vereinbarkeit von touristischer Nutzung durch den Erhalt und die Förderung der Naturwerte ergänzt werden konnte.

4.3.4 Überprüfung von Koordinationsaufgaben im Hinblick auf deren Stand und Koordination mit weiteren Themen

Der Kanton Luzern wurde durch den Bund aufgefordert, diverse Koordinationsaufgaben zu prüfen, zu konkretisieren oder zu ergänzen. Nachfolgend sind beispielhaft einige inhaltliche Änderungen in diversen Kapiteln aufgeführt.

33 öV und 34 Strassen und MIV	Die Koordinationsaufgaben wurden dahingehend ergänzt, dass die darin formulierten Aufgaben und Vorgaben nur für die Infrastrukturen verbindlich sind, welche in die Zuständigkeit des Kantons Luzern fallen. Insbesondere wurden die nationalen Projekte in den Kapiteln ÖV und MIV klar als solche deklariert (z.B. Gesamtsystem Bypass Luzern, Durchgangsbahnhof Luzern). Der Kanton nimmt für diese Projekte mit der Aufnahme in den Kantonalen Richtplan die notwendige Raumsicherung vor.
35 Güterverkehr und Logistik	Im Rahmen der Überarbeitung wurden die Objektabelle und die Koordinationsaufgabe zum Thema «Cargo sous terrain» (CST) textlich ergänzt. Damit wird klargestellt, dass es sich bei den CST-Standorten um eine Interessenbekundung des Kantons handelt.
53 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung	Der Bund stellt beispielsweise infrage, ob jene Abwasserreinigungsanlagen, die aufgehoben werden sollen, als Koordinationsstand «Ausgangslage» gekennzeichnet werden könnten. Der Kanton verzichtet auf diese Änderung, da auch bei diesen Anlagen Veränderungen (z.B. Rückbau, Koordination Anschluss an andere ARA) anstehen, die eine Richtplanrelevanz aufweisen beziehungsweise einen Koordinationsstand benötigen. Entsprechende Anlagen werden mit dem Koordinationsstand «Vororientierung» gekennzeichnet.

4.3.5 Ergänzungen in bestimmten Kapiteln

Zu einigen Themen wurde der Kanton Luzern aufgefordert, im Hinblick auf eine Genehmigung Erläuterungen nachzuliefern oder im Richtplantext zu ergänzen.

Der Bund vermisst im Richtplantext (Stand: Mitwirkung 2023) die Aussage zu den absoluten Zahlen hinsichtlich der Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognose bis 2050. Im überarbeiteten Richtplan werden diese

I. Räumliche Herausforderungen und Chancen
--

	im Unterkapitel I., «Räumliche Herausforderungen und Chancen», gemäss dem Leitfaden «Richtplanung» durch die absoluten Zahlen ergänzt.
12 Abstimmung Siedlung und Verkehr	Im Unterkapitel zu den verkehrsintensiven Einrichtungen wurde der Standort AVAIR AG (Koordinationsstand «Zwischenergebnis») gestrichen, da dieser Standort durch das Unternehmen nicht mehr weiterverfolgt wird.
15 Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse	Der Bund fordert den Kanton Luzern auf, zu den festzusetzenden öffentlichen Bauten und Anlagen ergänzende Erläuterungen sowie eine transparente Interessenabwägung vorzulegen. Im Rahmen der Überarbeitung wurden diese Angaben nachgeführt.
33 Öffentlicher Verkehr und 34 Strassen und MIV	Der Bund fordert eine klarere Darstellung der Zuständigkeiten, insbesondere beim Gesamtsystem Bypass und dem Schwerverkehrszentrum an der A2, die als Bundesvorhaben unter Federführung des ASTRA geführt werden und für die der Kanton sein Interesse an der Umsetzung hervorheben kann. Für das Teilprojekt «Neuer Anschluss mit Option Schwerverkehrerschliessung ESP Rothenburg» sieht das ASTRA ein kantonales Interesse, das noch vertieft zu prüfen und in der Richtplanüberarbeitung entsprechend separat darzustellen und zu begründen ist. Der Kanton Luzern und die Gemeinde Rothenburg haben im Rahmen vertiefter Abklärungen zur verkehrlichen Erschliessung des ESP Rothenburg auf eine Mitnutzung des geplanten Nationalstrassenanschlusses zum Schwerverkehrskontrollzentrum (SVKZ) verzichtet. Die Option wird deshalb auch im überarbeiteten Richtplan nicht mehr aufgeführt. Die umfangreichen rechtlichen, technischen und betrieblichen Analysen zeigten, dass der entlastende Effekt einer solchen Anbindung für das regionale Verkehrsnetz, insbesondere während der Spitzenstunden, nur marginal wäre. Dem stehen hohe Investitionen und erhebliche technische Anforderungen an die Zutrittskontrolle gegenüber, die in keinem angemessenen Verhältnis zum verkehrlichen Nutzen stehen. Stattdessen konzentrieren sich Kanton und Gemeinde auf ein umfassendes Massnahmenpaket mit Fokus auf eine nachhaltige Verkehrsentwicklung, die Optimierung der bestehenden Infrastruktur sowie die Förderung des öffentlichen Verkehrs, um den Mobilitätsanforderungen des ESP Rothenburg langfristig und umweltverträglich gerecht zu werden. Bei den Bahninfrastrukturvorhaben handelt es sich um Bundesvorhaben mit Federführung beim Bundesamt für Verkehr. Der Koordinationsstand «Festsetzung» bezieht sich auf die kantonal vorgenommene Raumsicherung.
35 Güterverkehr und Logistik	Die bisherige Festsetzung zur Schiffsverladeanlage mit Bahnanschluss in Horw im Unterkapitel 35, «Güterverkehr und Logistik» (bisher Unterkapitel M7-2), wurde überarbeitet. Es ist vorgesehen, den Standort mittelfristig bis langfristig aufzuheben. Der Richtplan berücksichtigt damit die langfristige Entwicklungsperspektive und schafft Planungsflexibilität für alternative Nutzungen.

4.3.6 Inhaltliche Bearbeitung der Kapitel

In einigen Kapiteln wurde der Kanton Luzern aufgefordert, inhaltliche Anpassungen und Ergänzungen vorzunehmen. Nachfolgend sind beispielhaft einige inhaltliche Änderungen in Unterkapiteln aufgeführt.

16 Militärische Bauten und Anlagen	Im Rahmen der Überarbeitung des Sachplans Militär wurden am 28. Juni 2023 die relevanten Objektblätter vom Bundesrat verabschiedet. Entsprechend wird der Koordinationshinweis «Objektblatt in Überarbeitung» bei den betroffenen Anlagen in der Tabelle im Unterkapitel 16, «Militärische Bauten und Anlagen», gestrichen.
25 Ortsbilder und Kulturdenkmäler	Im Rahmen der Überarbeitung ergänzt der Kanton Luzern im Unterkapitel 25 die UNESCO-Welterbeliste der prähistorischen Pfahlbauten als zusätzlich zu berücksichtigendes Inventar. Zudem werden die IVS-Objekte von nationaler Bedeutung analog zu den ISOS-Objekten in einer Objektabelle aufgelistet und die behördenverbindliche Darstellung wird in der Detailkarte angepasst.
26 Nutzungen mit spezifischem Koordinationsbedarf	Der Bund regt an, den Bedarf an Stand- und Durchgangsplätzen für Nutzungen mit Koordinationsbedarf konkret zu quantifizieren, zeitliche Zielsetzungen festzulegen sowie provisorische Lösungen bis zur Realisierung definitiver Plätze zu prüfen. Der Kanton Luzern hat sich dafür entschieden, die Stand- und Durchgangsplätze in einem partizipativen Prozess unter Einbezug der Bedürfnisse der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende, der Gemeinden und weiterer Betroffener neu zu evaluieren und festzulegen.
34 Strassen und MIV	Beim Vorhaben «Ost- und Westumfahrung Beromünster» weist die ENHK auf mögliche Konflikte mit dem ISOS-Ortsbild von nationaler Bedeutung hin. Im Rahmen der Überarbeitung des Richtplans wird eine stufengerechte Erläuterung zum Umgang mit dem Konflikt beim Vorhaben im Unterkapitel 34 ergänzt.

5. Massgeblich geänderte materielle Inhalte im Detail

Im nachfolgenden Kapitel werden die massgeblich geänderten materiellen Inhalte erläutert. Dabei wird auf die wesentlichen materiellen Inhalte fokussiert. Geringfügige Anpassungen, Umformulierungen und die Straffung von Inhalten werden aufgrund der umfangreichen Überarbeitung nachfolgend nicht erläutert.

5.1 Kantonale Raumentwicklungsstrategie

Das bisherige Hauptkapitel Z wird zum Hauptkapitel «Kantonale Raumentwicklungsstrategie». Die bisherigen Unterkapitel Z1 bis Z3 verbleiben in diesem Hauptkapitel. Die restlichen Ziele und Strategien des vormaligen Z-Kapitels sind thematisch den jeweiligen Richtplankapiteln zugeordnet (siehe Kap. 2.1).

I Räumliche Herausforderungen und Chancen

Beim Unterkapitel «Räumliche Herausforderungen und Chancen» handelt es sich um eine Beschreibung der Ausgangslage, der räumlichen Herausforderungen und Chancen. Es bildet die Grundlage für die Ziele und Stossrichtungen des gesamten Richtplans. Deshalb handelt es sich auch nicht um einen behördenverbindlichen Teil des Richtplans.

Das Unterkapitel wurde dahingehend angepasst, dass es sich um die Beschreibung der räumlichen Herausforderungen und Chancen handelt, ohne Ziele, Strategien oder Handlungsanweisungen zu formulieren.

II Räumliche Positionierung

Für die Thematik der Landschaft fehlte im Richtplanentwurf eine übergeordnete Zielsetzung. Deshalb wurde eine zusätzliche strategische Zielsetzung für die Erhaltung und Stärkung der vielfältigen Landschaftsqualitäten formuliert.

III Räumliche Entwicklung

Die Karte zur Raumentwicklungsstrategie des Kantons wurde massgeblich konkretisiert. Dies insbesondere aufgrund des Vorprüfungsberichts des Bundes. Die mit den Karteninhalten angestrebte Absicht wird in der Legende kurz beschrieben. Dadurch erhält diese behördenverbindliche Raumentwicklungskarte einen zielorientierten Charakter.

Die wichtigsten Änderungen sind:

- Ergänzung touristisches Schwerpunktgebiet Pilatus
- Prägnantere und dynamischere Darstellung der übergeordneten Verkehrssysteme
- Aufnahme des Themas Landschaft mit der Darstellung von wichtigen Landschaftsräumen und beispielhaften Gewässerrevitalisierungen
- Symbolische Darstellung der nachhaltigen Energieproduktion

Für das Thema Landschaft fehlte bislang ein strategisches Ziel. Deshalb wurde ein ergänzendes Ziel formuliert, das Landschaft in einem umfassenden Sinn versteht und auch Zusammenhänge mit Energieproduktion, Landwirtschaft, Baukultur, Biodiversität und Tourismus berücksichtigt.

Mit diesen Ergänzungen sind alle strategischen und raumrelevanten Themen stufengerecht in der Raumentwicklungsstrategiekarte abgebildet.

Auf die Darstellung der Verkehrsdrehscheiben wird in der Karte verzichtet. Das dazugehörige Ziel wird ebenfalls weggelassen. Die Verkehrsdrehscheiben sollen als konzeptionelle Grundlage verstanden werden und nicht als strategische und verbindliche Elemente der Raumentwicklungsstrategie (siehe auch 0).

In den fünf Handlungsräumen wurde die Bedeutung der Landschaft und Biodiversität ebenfalls noch ergänzt. Im Handlungsraum Luzern West wird der Raum Willisau-Wiggertal noch als Siedlungs- und Wirtschaftsraum erwähnt.

Die Strategien des Unterkapitels werden gemäss den Konkretisierungen der Karte angepasst in die Ziele integriert (welche neu als «strategische Zielsetzungen» bezeichnet werden). Diese Anpassungen erfolgen zum Beispiel bei den Themen «Energieproduktion», «Baukultur», «Revitalisierung Gewässer» und «Weiterentwicklung von bedeutenden Landschaften».

Für die wichtigen Infrastrukturprojekte DBL und Gesamtsystem Bypass wird eine zusätzliche strategische Zielsetzung formuliert. Eine zweite neue strategische Zielsetzung widmet sich der Bedeutung des Regionalverkehrsangebots, welches insbesondere durch ein effizienteres S-Bahn-System und leistungsfähige Busverbindungen erreicht werden soll.

5.2 1 Raumimpulse

12 Abstimmung Siedlung und Verkehr

Im Unterkapitel 12, «Abstimmung Siedlung und Verkehr», ist insbesondere die Ergänzung der Koordinationsaufgaben 123, «Mobilität siedlungsverträglich gestalten», und 124, «Siedlungsverbindung über die Nationalstrasse A2 im ESP LuzernSüd», zu nennen. Die Koordinationsaufgabe 123 gibt dem Kanton den Auftrag, sich grundsätzlich für eine hochwertige und aufeinander abgestimmte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung einzusetzen – auch im Sinne einer siedlungsverträglichen Umsetzung von Projekten.

Die Koordinationsaufgabe 124 ist spezifisch für die Nationalstrasse A2 im Gebiet des ESP LuzernSüd. Sie gibt dem Kanton den Auftrag, sich für eine bestmögliche städtebauliche Integration (Verringerung der Trennwirkung) der Nationalstrasse A2 im ESP LuzernSüd zu engagieren. Der entsprechende Perimeter wird auch in die behördenverbindliche Richtplan-karte aufgenommen.

	Zudem wurden die verkehrsintensiven Einrichtungen verifiziert und wo nötig Ergänzungen vorgenommen. Zum Beispiel waren der Sursee Park und der Campus Sursee bisher nicht als verkehrsintensive Einrichtungen aufgeführt, obwohl sie den Schwellenwert von 500 Parkplätzen überschreiten.
13 Regionale Entwicklung	Für die regionale Entwicklung haben bisher konkrete Ziele gefehlt. Die formulierten Ziele stützen sich auf die bereits vorhandenen Grundlagen (z.B. Planungsbericht Regionalentwicklung, Erläuterungen zur Neuen Regionalpolitik). Die Strategien (neu «Stossrichtungen») wurden dahingehend konkretisiert. Zudem wurde das ehemals eigenständige Kapitel «Pärke von nationaler Bedeutung» (R4) in dieses Unterkapitel integriert.
14 Tourismus und Freizeit	Die Koordinationsaufgaben 142, «Touristische Schwerpunktgebiete ausscheiden», und 143, «Intensiv genutzte Tourismus, Freizeit- und Sportanlagen sowie -Gebiete», sind in den überarbeiteten Richtplan aufgenommen worden. Zudem wurden die Ziele und Strategien (neu «Stossrichtungen») daraufhin angepasst und ergänzt. Im Richtplanentwurf zur Mitwirkung wurde die Thematik der touristischen Schwerpunktgebiete im Hauptkapitel Z behandelt, es fehlte aber eine eigentliche Koordinationsaufgabe. Die Thematik der intensiven Tourismus-, Freizeit- und Sportanlagen sowie -gebiete war in den Erläuterungen des entsprechenden Kapitels aufgeführt, es fehlte aber auch hier eine Koordinationsaufgabe. Aufgrund der Relevanz für Raum und Umwelt ist es zentral, dass diese Themen stufengerecht im Richtplan festgesetzt werden.
15 Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse	Das Unterkapitel 15 wurde auf die Themen der aktiven Bodenpolitik und der Vorreiterrolle des Kantons geschärft. So werden zum Beispiel in der Koordinationsaufgabe 151 die Möglichkeit von Grundstückerwerb und die Anwendung der kantonalen Nutzungsplanung aufgeführt. Diese Instrumente können bei der Umsetzung der kantonalen Immobilienstrategie zur Anwendung kommen (vgl. 2.4.3).
Verzicht auf Kapitel «Raumplanung im Untergrund»	Auf das Kapitel Raumplanung im Untergrund wird verzichtet. Aufgrund des geringen materiellen Inhalts wird auf die Aufnahme dieses Kapitels in den Richtplan verzichtet. Bei der nächsten Teilrevision soll deren Aktualität – auch im Zusammenhang mit der Änderung des Raumplanungsgesetzes, 2. Etappe – nochmals geprüft werden.

5.3 2 Siedlung

Die Kapitelstruktur und die thematische Aufteilung des Kapitels «Siedlung» wurde gesamthaft überarbeitet. Die bisherigen Unterkapitel S3, «Kleinbauzonen», und S8, «Technische Gefahren», sind im neuen Richtplan nicht mehr abgebildet.

Die Änderungen in den Unterkapiteln 21 und 22 ergeben sich mehrheitlich aus den übergeordneten Themen «Umgang mit Wachstum» und «Erhöhung Wohnraumangebot» (vgl. Kap. 2.4.1 und 2.4.2).

21 Siedlungsentwicklung nach innen

Die Ziele und Strategien (neu «Stossrichtungen») wurden aufgrund der neuen Koordinationsaufgaben präzisiert, so zum Beispiel zum Thema des Wohnraumangebots und der Wohnraumförderung.

Die Koordinationsaufgabe 211, «Räumliches Entwicklungskonzept», wurde durch die Aspekte «Wohnraum», «Gesellschaft», «Prozesse» und «Infrastrukturen» ergänzt. Zudem wird auf die kantonale Arbeitshilfe verwiesen.

Für die erfolgreiche Siedlungsentwicklung nach innen wurden neue Koordinationsaufgaben im Umgang mit der Regelbauweise und die Verdichtung in Gebieten mit höher ÖV-Erschliessungsqualität aufgenommen. Die ortsbaulich verträgliche maximale und zusätzlich die minimale Dichte sollen grundsätzlich in der Regelbauweise festgelegt werden. Sondernutzungspläne sollen insbesondere für funktionale und gestalterische Aspekte mit weitergehenden Verdichtungsanreizen festgelegt werden (Koordinationsaufgabe 212).

An zentralen und gut mit dem ÖV erschlossenen Lagen ist eine hohe Dichte beziehungsweise eine Mindestdichte mit einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Einkaufen festzulegen. Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei dieser Aufgabe (Koordinationsaufgabe 213).

22 Bauzonendimensionierung

Im Unterkapitel 22 sind zusätzlich die Koordinationsaufgaben 224, «Zentrale Lagen entwickeln», und 225, «Preisgünstigen Wohnraum schaffen», aufgenommen worden. In der Koordinationsaufgabe 225 wird zum Beispiel festgehalten, dass für gemeinnützige Wohnbauträger die Schaffung einer neuen speziellen, nur dem Zweck des preisgünstigen Wohnungsbaus (Miete oder Kauf) vorbehaltenen Bauzone ermöglicht werden kann.

Diese Koordinationsaufgaben ermöglichen einen zielgerichteten und flexibleren Umgang mit dem prognostizierten Wachstum und damit die Bereitstellung von genügend und preisgünstigem Wohnraum für alle Bevölkerungsgruppen. Bauzonenerweiterungen im Hauptsiedlungsgebiet oder für preisgünstigen Wohnraum sind über den kommunalen Bedarf hinaus in Abstimmung mit dem Kanton möglich. Die Arbeitshilfe «Bauzonendimensionierung» wird diesbezüglich angepasst.

In der Tabelle der Bauzonennutzungswerte nach Gemeindekategorien werden die Zielwerte der Nutzerdichte angepasst, um zusätzliche Bestrebungen zur Innenentwicklung zu bewirken.

Zudem wurden die Voraussetzungen für Einzonungen zu Wohnzwecken geschärft und eine neue Koordinationsaufgabe für die Stärkung des Gewerbes geschaffen. Die Voraussetzungen für Einzonungen zu Wohnzwecken werden gestrafft ohne inhaltliche oder qualitative Einbussen.

Eine Massnahme zur Stärkung des lokalen Gewerbes hat im bisherigen Richtplan gefehlt. Die neue Koordinationsaufgabe 226, «Gewerbe stärken», zielt darauf ab, dass Kanton und Gemeinden das lokale Gewerbe bei der raumrelevanten Zusammenarbeit unterstützen und ihnen ermöglichen, sich zu entwickeln – sowohl in den kommunalen Arbeitszonen als auch in überkommunal abgestimmten Arbeitsgebieten.

23 Entwicklungsgebiete von
kantonaler Bedeutung

Das bisherige Unterkapitel S6 «Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP) und weitere Arbeitsgebiete» wird in «Entwicklungsgebiete von kantonaler Bedeutung» unbenannt. Aufgrund der übergeordneten Themen «Umgang mit Wachstum» und «Erhöhung Wohnraumangebot» (vgl. Kap. 2.4.1 und 2.4.2) sollen neben den bisherigen ESP künftig auch Zentrumsgebiete von kantonaler Bedeutung definiert werden. Diese werden vom Kanton zusammen mit den Standortgemeinden festgelegt. Dabei handelt es sich um zentrale Siedlungsgebiete mit hohem Verdichtungspotenzial für die Schaffung von Wohn- und Arbeitsraum. Diese Zentrumsgebiete sind zu dichten Mischgebieten mit attraktiven Aussenräumen und guter Verkehrsanbindung nach dem Konzept «Stadt der kurzen Wege» zu entwickeln.

Aufbauend auf diese Neustrukturierung und die zusätzlichen Koordinationsaufgaben werden auch die Ziele und Strategien (neu «Stossrichtungen») angepasst.

Bei der ESP-Entwicklung übernimmt der Kanton die Federführung. Er initiiert und leitet zusammen mit den Standortgemeinden umfassende Entwicklungsprozesse in den ESP. Die RET unterstützen sie dabei. Dazu wird das kantonale ESP-Programm angewandt. Mit diesem Programm werden organisatorische, planerische, bauliche und finanzielle Aspekte abgestimmt und mit weiteren kantonalen und kommunalen Elementen koordiniert.

Die strategischen Arbeitsplatzgebiete (SAG) dienen der Ansiedelung von volkswirtschaftlich bedeutenden Grossbetrieben oder strategischen Nutzungen von kantonalem Interesse und sollen im Bedarfsfall rasch planerisch abgeschlossen und baulich realisiert werden können. Mit der Festlegung von strategischen Arbeitsplatzgebieten verfolgt der Kanton Luzern das Ziel, die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern, indem er geeignete Flächen bereitstellt. Dies soll zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Steigerung der Wertschöpfung beitragen beziehungsweise die Erfüllung strategischer kantonalen Aufgaben ermöglichen.

Die beabsichtigte Entwicklung der einzelnen SAG wird konkretisiert. In den SAG Schweissmatt (Inwil) und Mehlsecken (Reiden) sollen strategische Nutzungen im öffentlichen Interesse im Vordergrund stehen. Zudem dürfen künftige Nutzungen keinen wesentlichen Ausbau der Verkehrsinfrastruktur verursachen. Im SAG Honrich (Sempach) sollen wertschöpfungsintensive Betriebe angesiedelt werden. Neben den bisherigen drei SAG wird im überarbeiteten Richtplan das Gebiet Burehof (Dierikon) ebenfalls als SAG aufgenommen. Das Gebiet Burehof war bisher eine strategische ESP-Erweiterung. Aufgrund der räumlichen Lage, der verkehrlichen Anbindung und der Fläche eignet sich das Gebiet sehr gut als SAG.

Um die gewünschten Ziele zu erreichen, wird wenn möglich für die SAG der Kanton (zusammen mit der Standortgemeinde) das Land erwerben.

25 Ortsbilder und Kulturdenkmäler

Neben den Präzisierungen in den Zielen und Strategien (neu «Stossrichtungen») sind in diesem Kapitel insbesondere die zusätzlichen Koordinationsaufgaben zu nennen. Der Kanton wirkt darauf hin, dass das UNESCO-Welterbe der prähistorischen Pfahlbauten für die Nachwelt erhalten wird.

Die zweite zusätzliche Koordinationsaufgabe befasst sich mit den Sakrallandschaften. Auch hier stehen der Erhalt für die Nachwelt sowie die Ermöglichung zeitgemässer Nutzungen im Zentrum. Beide Aufgaben liegen in der Federführung der Dienststelle Kultur.

Der Kanton Luzern verfügt über eine überaus vielfältige, traditionsreiche und attraktive Sakrallandschaft von nationaler Bedeutung und zahlreiche Pilgerwege. Die Transformation und Umnutzung von Kulturobjekten wird immer bedeutender, weshalb die Aufnahme in den Kantonalen Richtplan angezeigt ist.

26 Nutzungen mit spezifischem Koordinationsbedarf

Im Richtplanentwurf aus dem Jahr 2023 fehlten konkrete Ziele und Strategien (neu Stossrichtungen) zur Koordination von spezifischen Nutzungen. Sie werden nun in diesem Kapitel abgehandelt.

Ein konkreter Koordinationsbedarf besteht bei den Stand- und Durchgangsplätzen für Fahrende. Die im Richtplanentwurf definierten Stand- und Durchgangsplätze sind in der Mitwirkung stark kritisiert worden. Kritisiert wurden sowohl die mangelhaft begründete Wahl der Standorte als auch die unangemessene Verteilung im gesamten Kantonsgebiet. Der Einbezug der jeweiligen Standortgemeinden und anderer Involvierter war ein weiterer Kritikpunkt. Die Standorte werden deshalb aus dem Richtplan entfernt. Um die Thematik nun ganzheitlich angehen zu können, soll eine umfassende und auf einem partizipativen Prozess basierende Standortevaluation und -festlegung durchgeführt werden.

5.4 3 Mobilität

31 Gesamtverkehr

Die bisherigen Ziele zum Gesamtverkehr wurden stark gekürzt, da sie bereits viele strategische Stossrichtungen beinhalteten. Nun ist die Abgrenzung zwischen Zielen und Stossrichtungen klar vorgenommen. Der grundsätzliche Inhalt bleibt dabei unverändert.

Das im Richtplanentwurf eigenständige Unterkapitel «Verkehrsdrehscheiben» wird ins Unterkapitel «Gesamtverkehr» integriert. Somit wird das Thema im Kontext des Gesamtverkehrs eingebettet und als grundsätzliche Koordinationsaufgabe aufgenommen. Auf die tabellarische und kartografische Festsetzung der einzelnen Verkehrsdrehscheiben wird verzichtet. Die Verkehrsdrehscheiben sollen als Impulsgeber für die Förderung der intermodalen Mobilität dienen und gestützt auf die Konzeptstudie «Verkehrsdrehscheibe» entwickelt werden. Dadurch wird eine höhere Flexibilität bei der Umsetzung ermöglicht.

32 Fuss- und Veloverkehr

Für den Freizeitverkehr wurde ein Ziel ergänzt und in den Strategien (neu «Stossrichtungen») adäquat aufgenommen. Die Prüfung der Abgrenzung zwischen Zielen und Strategien hat auch in diesem Kapitel zu massgeblichen Verschiebungen geführt.

Die Koordinationsaufgabe für das Mountainbiken konnte aufgrund der bisher getätigten Arbeiten beim Kanton präzisiert werden. Für die Themen «Velo», «Mountainbike» und «Wanderwege» ist nun jeweils eine spezifische Koordinationsaufgabe formuliert.

Gegenüber dem Richtplanentwurf können nun gestützt auf die kantonale Velonetzplanung Netzlücken und neue Verbindungen abseits von Kantonsstrassen definiert werden. Das gesamte kantonale Velonetz für die Ebenen Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen wird in der entsprechenden Textkarte dargestellt. Bei diesem Velonetz handelt es sich um einen Entwurf (Stand: Mitte 2025), der noch weiterbearbeitet werden wird. Zum definitiven Stand wird 2026 eine separate Vernehmlassung gemeinsam mit den erforderlichen Gesetzesanpassungen durchgeführt werden. Das definitive kantonale Velonetz wird anschliessend in einer separaten Teilrevision mit dem Richtplan verbindlich festgesetzt.

33 Öffentlicher Verkehr (ÖV)

Im Unterkapitel «Öffentlicher Verkehr» wurde das Ziel integriert, dass sich der Anteil des ÖV am Gesamtverkehr erhöhen soll. Dadurch werden die Vorgaben der kantonalen Mobilitätsstrategie (ZuMoLu) stufengerecht im Richtplan aufgenommen. Die Strategien (neu «Stossrichtungen») wurden präzisiert – so wird zum Beispiel die Bedeutung des ÖV für den Tourismus ebenfalls erwähnt.

Das Unterkapitel 33 besteht aus den im Richtplanentwurf einzeln aufgeführten Unterkapiteln «Schienengebundener ÖV» (M4) und «Strassengebundener ÖV» (M5). Diese sind nun zum Unterkapitel «Öffentlicher Verkehr» zusammengeführt worden.

Auf die Darstellung der Korridore für die RBus-Linien und die Bushauptachsen wird unter Berücksichtigung der Richtplanrelevanz verzichtet.

Für die Sicherung der Standorte für künftig erweiterte oder zusätzliche Busdepots wird eine neue Koordinationsaufgabe im Richtplan aufgenommen.

Die Reaktivierung der Triengenbahn vom Bahnhof Sursee bis mindestens zum neuen Spitalstandort wird als Vororientierung aufgenommen.

Schifffahrt und Bergbahnen sind – soweit richtplanrelevant – in den Erläuterungen im Unterkapitel 33, «Öffentlicher Verkehr», integriert.

34 Strassen und MIV

Das Kantonsstrassenprojekt in Schötz/Alberswil wird als Strassenbauvorhaben mit dem Koordinationsstand «Zwischenergebnis» aufgenommen. Der Kanton hat für dieses Projekt in den letzten Jahren eine Zweckmässigkeitsbeurteilung für die einzelnen Varianten erarbeitet. Die Zwischenergebnisse können nun deshalb im Richtplan aufgenommen werden.

Das im Richtplanentwurf bisher als Vorhaben aufgeführte Projekt «Korridor Hochdorf–Ballwil–Eschenbach–Inwil–Buchrain» wird aufgrund der neusten Erkenntnisse der Zweckmässigkeitsbeurteilung differenziert in die zwei Projekte «Hochdorf» und «Eschenbach» mit jeweiligem Koordinationsstand «Zwischenergebnis» aufgeführt.

5.5 4 Landschaft

Wesentliche materielle Anpassungen im Kapitel «Landschaft» beschränken sich auf das Unterkapitel 45, «Bodenschutz».

45 Bodenschutz

Um die Biodiversität zu fördern und den Erhalt kohlenstoffreicher Böden zu gewährleisten, wird die Koordinationsaufgabe für die prioritäre Bezeichnung von Potenzialflächen für Feuchtgebiete in den Richtplan aufgenommen.

5.6 5 Energie, Ver- und Entsorgung

51 Rohstoffe und Kreislaufwirtschaft

Insbesondere das Ziel, dass jederzeit genügend Verbrennungskapazität für Siedlungsabfälle und ausreichend Deponieraum besteht, wurde inhaltlich konkretisiert. Ebenfalls wurde die dazugehörige Strategie (neu «Stossrichtungen») präzisiert.

Das Rohstoffversorgungskonzept und das Deponiekonzept für die Deponien Typ A/B wurden überarbeitet sowie die Standorte für die Deponien Typ C/D/E überprüft. Es werden keine Deponiestandorte gestrichen und keine Materialabbaugebiete bezüglich Koordinationsstand «aufgewertet». Mit der öffentlichen Auflage des Richtplans werden das Rohstoffversorgungskonzept und die Deponieeignungsgebiete ebenfalls zur Stellungnahme aufgelegt.

54 Koordinierte Energieversorgung
und -nutzung sowie
55 Energieverteilung und -speicherung

Die bisherigen vier Unterkapitel «Produktion von und Versorgung mit erneuerbaren Energien», «Windenergie», «Elektrizität und Gasversorgung», und «Thermische Netze und Wärmespeicherung» werden in zwei Kapiteln zusammengeführt: «Koordinierte Energieversorgung und -speicherung» (Kap. 54) und «Energieverteilung und -speicherung» (Kap. 55). Das Kapitel 54 behandelt die Produktion von Energie, wohingegen das Kapitel 55 deren Verteilung und Speicherung thematisiert. Dadurch wird der Fokus auf die räumlichen Auswirkungen beziehungsweise die dafür notwendigen Koordinationsaufgaben gelegt. Für die Windenergie fand eine vorgezogene Teilrevision des Richtplans statt – diese kann nun in den Richtplan integriert und weiterentwickelt werden, namentlich bezüglich des jeweiligen Koordinationsstands für die Windenergiegebiete: Aufgrund von präzisierten Koordinationshinweisen kann nun für all diese Gebiete der Koordinationsstand «Festsetzung» aufgeführt werden.

Die insgesamt 22 Windenergiegebiete wurden im Oktober 2024 vom Bundesrat genehmigt und sind nicht Teil der vorliegenden Revision. Die genehmigte Fassung wird lediglich in die neue Struktur integriert.
--

6. Weiteres Vorgehen

Öffentliche Auflage	Im Rahmen der öffentlichen Auflage wird der überarbeitete Richtplan-entwurf 2025 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Während 60 Tagen erhalten Gemeinden, Organisationen und Privatpersonen sowie weitere Interessierte die Möglichkeit, Anträge inklusive Begründungen einzu-reichen. Diese Phase dient der Transparenz und der Partizipation. Nach Abschluss der Auflagefrist nimmt der Kanton zu den eingegangenen Rückmeldungen in zweckmässiger Form Stellung und entscheidet auf nachvollziehbarer Grundlage über deren Weiterverwendung.
Erlass Regierungsrat	Nach Auswertung und gegebenenfalls Einarbeitung der Anträge aus der öffentlichen Auflage erlässt der Regierungsrat den überarbeiteten Kan-tonalen Richtplan zuhanden des Kantonsrats.
Beschluss Kantonsrat	Die Beratung und der Beschluss im Kantonsrat bilden die Grundlage für die anschliessende Einreichung zur Genehmigung auf Bundesebene.
Genehmigung Bund	Damit der Kantonale Richtplan rechtsverbindlich wird, ist eine Genehmi-gung durch den Bundesrat erforderlich. Der Bund prüft insbesondere, ob der Richtplan mit den Zielen und Vorgaben der Raumplanung auf natio-naler Ebene vereinbar ist.
Voraussichtlicher Abschluss im Jahr 2027	Der Prozess von der öffentlichen Auflage über den kantonalen Beschluss bis zur Genehmigung durch den Bundesrat ist zeitlich auf mehrere Jahre angelegt. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Verfahrensschritte und Fristen wird der Abschluss des Richtplanverfahrens für das Jahr 2027 erwartet.